

Niederschrift

über die

**327. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022**

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

i. V. BM Heinz Meyer
Gemeinde Burgthann

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:01 Uhr

Ende der Sitzung:

11:53 Uhr

Herr BM Meyer eröffnet um 10:01 Uhr die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass der ehemalige Stadtrechtsdirektor Dr. Hartmut Frommer am 13. Mai 2022 verstorben ist und würdigt seine langjährigen Verdienste für die Stadt Nürnberg, den Planungsverband und die Metropolregion Nürnberg. Er bittet die Anwesenden sich für eine Gedenkminute von den Plätzen zu erheben.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 326. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.09.2021

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 326. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 20.09.2021 (Beilage 1).

TOP 2 Jahresrechnung 2020 – Prüfung und Feststellung

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und entschuldigt sich für die durch Corona entstandene Zeitverzögerung bei den folgenden Punkten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss stellt **einstimmig** die Jahresrechnung 2020 fest (Beilage 2).

TOP 3 Jahresrechnung 2020 – Entlastung

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss erteilt **einstimmig** die Entlastung für die Jahresrechnung 2020 (Beilage 3).

TOP 4 Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Herr Maurer trägt den Sachverhalt vor.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle wird **einstimmig** gebilligt (Beilage 4).

TOP 5 Geschäftsstelle des Planungsverbands; Kosten für IT-Leistungen - Ergänzung des Vertrages mit der Stadt Nürnberg

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsunterlagen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig** die Änderung des Vertrages wie im Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle vorgelegt (Beilage 5).

TOP 6 Bedarfsnachweis in der Bauleitplanung
Vorträge von Herrn Regierungsdirektor Thomas Müller und
Herrn Regionsbeauftragten Christof Liebel

Herr Müller erläutert die Beweggründe für den heutigen Vortrag und weist darauf hin, dass die Flächensparmanager/innen der Regierung von Mittelfranken nach der Corona-Pause nun wieder an Bürgermeister-Dienstbesprechungen teilnehmen und direkt vor Ort beraten. Er ruft dazu auf, von diesem Angebot gerne Gebrauch zu machen.

Herr Müller trägt anhand der Präsentation (Beilage 6.1) die Hintergründe der Flächensparoffensive vor.

Er verweist auf die als Tischvorlage ausgereichte „Auslegungshilfe – Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ (Beilage 6.2) und erklärt diese ausführlich.

In diesem Zusammenhang weist er auf eine Veranstaltung am 24.05.2022 hin, in der die Flächensparmanager online eine Diskussionsmöglichkeit zum Thema „Kommunen auf dem Weg der Innenentwicklung - Grundlagen und Werkzeuge einer flächenschonenden Gemeindeentwicklung“ anbieten. Dort wird u.a. die Bürgermeisterin der Stadt Ebermannstadt aus der Planungspraxis vor Ort berichten.

Herr Müller zieht folgendes Fazit:

Im Bereich der Landes- u. Regionalplanung kann festgestellt werden, dass die Städte und Gemeinden sowie die beauftragten Planungsbüros die in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen bereits vielfach verinnerlicht hätten, die Planungen daran angepasst und die Begründungen entsprechend formuliert seien. Nichtsdestotrotz bestehe weiterhin die Notwendigkeit Beratungsangebote zu offerieren.

Er verdeutlicht, dass in vielen Gesprächen auch der Wunsch ersichtlich wurde, dass die regionale Ebene im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung stärker mit in die Planungen einbezogen werde.

Er führt aus, dass im Planungsausschuss eine der Aufgaben die Behandlung von Bauleitplänen sei, das Hauptthema aber darin bestehe, die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms im Regionalplan auf die jeweilige Region zu konkretisieren. Er macht deutlich, dass das Thema Siedlungsentwicklung sehr wichtig und für die Überarbeitung des Regionalplankapitels aktuell der richtige Zeitpunkt sei.

Herr BM Brehm bedankt sich, dass seine Anregung für einen Vortrag aufgegriffen wurde.

Herr StR Dr. Gsell erläutert, dass im Landesentwicklungsprogramm u. a. auch ein Kapitel zur Ausgewogenheit der Wohnverhältnisse in Stadt und Land zu finden sei, und fragt nach, ob dies auch in der Auslegungshilfe berücksichtigt werde. Es sei festzustellen, dass der großzügige Wohnraum immer mehr in den Gemeinden auf dem Land liege und in den größeren Städten der bezahlbare Wohnraum für die sozial Schwächeren geschaffen werden solle.

Die Formel zur Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs lasse sich mit den statistischen Daten gut belegen, eine Unbekannte sei aber die Wohnflächengröße, die zugrunde liege, oder ob ein Auflockerungsfaktor einbezogen werde. Er stellt die Frage, wie sichergestellt werden könne, dass eine Flächenersparnis und nicht ein Flächenzuwachs erreicht werde. Die aktuell vorliegenden Planungen deuten auf einen weiter steigenden Flächenverbrauch hin, wobei im Stadtgebiet Nürnberg bereits alle verfügbaren Flächenpotenziale verplant seien.

Herr Müller bittet, die Beantwortung der 1. Frage bis nach dem Vortrag von Herrn Liebel zurückzustellen.

Zum Thema der Flächenberechnung führt er aus, dass es bei verstärkter Anwendung von Ersatz- und Auflockerungsbedarfen schwierig sei an die Richtgröße von bayernweit 5 ha pro Tag heranzukommen. Grundsätzlich dürfe ein Auflockerungsbedarf nur in gut begründeten Einzelfällen, abhängig von der örtlichen Situation, herangezogen werden. Die Schaffung von Wohnraum unterliege vielfältigen Anforderungen an alle beteiligten Institutionen. Die sich in einem gewissen Zeitraum im Zuge

der Demografie ergebenden Innenentwicklungspotenziale dürften dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Herr Liebel trägt anhand der Präsentation (Beilage 6.3) die Konsequenzen der Flächensparoffensive bzw. der siedlungsstrukturellen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms für die Regionalplanung vor.

Er führt aus, dass in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses der Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ im Regionalplan vorgelegt werden solle, damit im Anschluss das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden könne.

Herr BM Meyer bedankt sich bei Herrn Müller und Herrn Liebel für die interessanten und wegweisenden Vorträge und eröffnet die Diskussion.

Herr BM Brehm dankt ebenfalls für die Vorträge und macht deutlich, dass der tatsächliche Bedarf an Wohnraum vielerorts höher als der prognostizierte Bedarf sei und im Innenbereich nicht gedeckt werden könne. Er würde sich wünschen, dass nach 20 bis 30 Jahren z. B. eine Form der Enteignung in Betracht gezogen werden könne, wenn Grundstücke im Innenbereich nicht genutzt werden. Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnflächen könnten auch zurückgenommen und an anderer Stelle neu geschaffen werden. Das Problem seien in diesem Fall rechtskräftig vorhandene Bebauungspläne, die die Grundstückseigentümer nicht zur Bebauung nutzen. Es müsse ein Instrument gefunden werden, die teilweise vorliegende Blockadehaltung aufzubrechen.

Er macht auf die hohen Differenzen der Grundstückspreise zwischen kommunalen und privaten Verkäufen aufmerksam, was ein deutliches Zeichen dafür sei, dass grundlegend etwas unternommen werden müsse um die Situation zu verbessern.

Herr BM Schmidt schließt sich den Worten von BM Brehm an und führt aus, dass z. B. in der Gemeinde Winkelhaid seit 10 Jahren ein großer voll erschlossener Bereich im ausgewiesenen Gewerbegebiet mit rechtsgültigem Bebauungsplan vorhanden sei, dessen Nutzung durch den Eigentümer verhindert werde. Er fragt nach, wie diese Situation bei der Neuausweisung des Flächennutzungsplanes von der Landesplanung berücksichtigt werde.

Herr Müller erläutert, dass auch rechtskräftige Bebauungspläne, in denen keine Bebauung realisiert wurde, nach einer gewissen Frist entschädigungsfrei wieder aufgehoben werden können. Die genannte Problematik zu freien Flächen im Innenbereich sei bekannt und werde auch im Bereich der Landes- und Regionalplanung anerkannt. Wichtig sei es aber, sich intensiv mit den Innenentwicklungspotenzialen auseinanderzusetzen, mittel- und langfristig nicht realisierbare Flächen aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen und Strategien zur Aktivierung der verbleibenden Potenziale zu ergreifen.

Herr StR Goldmann fragt nach, warum bei den Strukturdaten ein so wichtiger Aspekt wie die Energieversorgung nicht erwähnt sei. Gerade in der aktuellen Situation sei das ein sehr wichtiger Gesichtspunkt bei Gewerbe- und Wohnflächen.

Herr BM Hacker macht ebenfalls deutlich, dass jede Gemeinde versuchen werde, die Potenziale im Innenbereich zu nutzen. Was fehle, sei der Hebel um an die freien Flächen zu kommen, wenn der Eigentümer nicht kooperiere. Dieses Instrument müsse die bayerische Staatsregierung zur Verfügung stellen. Er nennt in diesem Zusammenhang als Beispiel Bodenrichtwerte und Grundsteuererhebung. Alleine in seiner Gemeinde sei ca. 2,5 ha an Fläche vorhanden, die nicht bebaut werden könne.

Herr BM Schwarz dankt für die Vorträge und schließt sich den Vorrednern an. Er fügt an, dass auch Anreizmodelle im steuerlichen Bereich geschaffen werden könnten. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich sei das interessant. Im Gewerbebereich sei die Anzahl der Geschosse zu bedenken, damit an Fläche gespart werden könne. Auch die von Herrn Dr. Gsell angesprochene Gleichwertigkeit von Stadt und Land sowie der stetige Austausch seien sehr wichtig und dürften nicht aus den Augen verloren werden. Arbeitswege, eine gute ÖPNV-Anbindung und Wohnraum für die Beschäftigten seien für die Arbeitgeber in der Metropolregion ein wesentlicher Faktor.

Herr BM Krömer stellt sich die Frage, wie die Kommunen die Bewertung des Bedarfes bei FNP-Fortschreibungen vornehmen können und in welchem Ausmaß die Zahlen der gesamten Region dort mit einfließen, nachdem in jeder Kommune andere Voraussetzungen gegeben seien.

Herr Müller erläutert, dass ein reger Austausch mit den Planern der Städte und Gemeinden bestehe. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen müsse immer ein Bedarfsnachweis geführt und bei mehreren Plänen immer Bezug auf die Gesamtheit genommen werden. Es könne sich durchaus die Stadt Stein in ihrer Begründung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung und städtebauliche Situation in gewissem Maße auf fehlende Flächen z. B. in der Stadt Nürnberg berufen, um auf Sonder-situationen eingehen zu können.

Herr Liebel legt dar, dass die genannten Punkte auch ein Schwerpunkt der geplanten Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ seien.

Herr LR. Eckstein stellt fest, dass mit den vorhandenen Flächen in den vergangenen Jahren nicht sorgsam umgegangen und zu viel verbraucht wurde. Eine Analyse, für was die Flächen genutzt wurden, sei durchaus sinnvoll. Ebenso müsse eine Diskussion zur Geschoss Höhe der Gebäude in Gang kommen. Mit dem vorhandenen Bodenrecht und der Grundsteuerregelung sei den Kommunen keine Möglichkeit gegeben, Druck auf die Grundstückseigentümer auszuüben und voranzukommen.

Frau StRin Kayser weist darauf hin, dass es im Baugesetzbuch zwar das Instrument des Baugebots gebe, das praktisch aber nicht durchsetzbar sei. Ohne neue Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereich der Bodenpolitik werde dieses komplexe Thema nicht gelöst werden können.

Herr berufsm. StR Weber bittet darum, beim Entwurf des Regionalplankapitels auch über Zahlen zu sprechen und darzulegen, wie das Ziel 5 ha pro Tag erreicht werden könne. Er vermutet, dass es auf ein Weniger an Bautätigkeit hinauslaufen werde.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersonnen-energie Vinczenzenbronn“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich; Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

Herr Maurer stellt den Sachverhalt dar und erläutert die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr BM Brehm fragt themenbezogen nach, ob es richtig sei, dass in einem Vorranggebiet für Wind-energie keine Photovoltaikanlage in der Fläche errichtet werden darf. Dies wäre im Sinne der Ener-giewende durchaus problematisch.

Herr Liebel macht deutlich, dass in einem Vorranggebiet für Windkraft konkurrierende Raumnutzun-gen ausgeschlossen seien und damit auch Photovoltaik. Als Hintergrund nennt er die potenzielle weitere Nutzung freier Flächen im Hinblick auf das Repowering der vorhandenen Windräder mit eventuellen Standortverlagerungen, neuen Trafohäuschen oder geänderten Zufahrtswegen.

Herr BM Brehm erläutert, dass die Betreiber der Anlage und die betroffenen Landwirte sich einig seien und zusätzlich zu den Windrädern auch Photovoltaik installieren möchten. Er fragt nach, ob dies im Rahmen eines Einzelverfahrens lösbar sei.

Herr Liebel erklärt, dass in der Regel eine Kopplung ausgeschlossen sei, auch wenn die Lösung auf den ersten Blick durchaus sinnvoll erscheine. Im konkreten Fall wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, in dem ein Gebiet für Sonnenenergie ausgewiesen werde. Das Sonder-gebiet Photovoltaik stünde dann im Widerspruch zum Vorranggebiet für Windenergie. Selbst mit zusätzlichen Festsetzungen im Bebauungsplan gebe es das Problem, dass der Flächennutzungs-plan nicht mit dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Windkraft im Einklang stehe. Dies könne

ein Einfallstor für Verhinderungsplanungen sein, um konkret die Errichtung von Windrädern zu unterbinden.

Herr BM Brehm möchte wissen, ob die Errichtung der Photovoltaik in diesem Bereich durch eine Ministererlaubnis möglich sei.

Herr Liebel führt aus, dass immer der konkrete Einzelfall geprüft werden müsse, z.B. ob die Laufzeiten der Windräder und der geplanten PV-Anlagen identisch seien oder nicht.

Herr BM Volleth fragt zum Thema Windkraft nach, was von den Pressemeldungen, dass in Vorranggebieten die 10 H-Regel fallen würde, zu halten sei. Würden die Planungsverbände auf die vor ca. 10 Jahren beschlossenen Gebiete zurückgreifen oder seien diese dann nicht mehr gültig.

Herr Liebel erläutert, dass derzeit die 10 H-Regel noch gelte, alles andere werde vom Ergebnis der laufenden Diskussion abhängen. Die Grundlage für Planungen sei der rechtsverbindliche Regionalplan mit ausgewiesenen Vorbehalt- und Vorranggebieten. Eventuell werde es erforderlich eine Fortschreibung des Regionalplans vorzunehmen, um das Kapitel an die neuen Regelungen anzupassen.

Herr Müller führt aus, dass die Diskussion um die Windkraft bei allen Planungsverbänden am Laufen sei und die Konzeptionen in Bezug auf erforderliche Anpassungen geprüft werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 7.1).

TOP 7.2 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „WEST – Wohn und Gewerbegebiet“; Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und trägt die Stellungnahme des Regionsbeauftragten vor.

Herr StR Dr. Gsell merkt an, dass die Stellungnahme deutlich schärfere formuliert und um den Aspekt des Flächenverbrauchs ergänzt werden müsste.

Die Gemeinden Wilhermsdorf und Leinburg planen in einer Größenordnung pro Einwohner die in den großen Städten nicht denkbar wäre. Der Flächenverbrauch pro Einwohner durch Einfamilien- und Reihenhäuser sei deutlich höher als in anderen Bereichen. Aus seiner Sicht kann der Stellungnahme in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden.

Herr Liebel weist darauf hin, dass sich das Vorhaben des Marktes Wilhermsdorf im ersten Beteiligungsschritt befindet und damit die Stellungnahme in der vorgelegten Form durchaus ausreichend sei. Die darin geforderten Hausaufgaben seien ein wichtiger Hinweis für die weiteren Planungsschritte der Gemeinde.

Bei der Gemeinde Leinburg stellt sich das etwas anders dar, weil hier bereits der dritte Planungsschritt erreicht sei. In diesem Fall sei die Stellungnahme auch deutlich härter formuliert. Gerade im Innenbereich wurden die Potenziale nicht ausgereizt, so dass eine Zustimmung nicht möglich sei.

Herr StR Dr. Gsell möchte an den Markt Wilhermsdorf gerne schon jetzt weitergeben, dass die Aufteilung zwischen Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihen- und Mehrfamilienhäusern als problematisch angesehen werde.

Herr beruflsm. StR Weber stimmt diesem Vorschlag zu, um die Position des Ausschusses schon jetzt deutlich zu machen.

Herr Müller fügt an, dass die Stellungnahme des Regionsbeauftragten einen Entwurf für die Behandlung im Ausschuss darstelle.

Herr Liebel zitiert nochmals die entsprechende Passage zum Flächenverbrauch in seinem Gutachten und verweist darauf, dass der Gemeinde bei Nichtvollständigkeit der Unterlagen Gelegenheit zur Überarbeitung gegeben werde.

Herr Maurer schlägt vor, die Stellungnahme zur Abstimmung zu stellen mit folgendem Hinweis: In der ausführlichen Diskussion wurde das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf das Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs als kritisch bewertet. Mehrere Ausschussmitglieder sahen dabei die Aufteilung zwischen Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihen- und Mehrfamilienhäusern als problematisch an.

Er macht deutlich, dass für die Sitzung ein ausführliches Protokoll erstellt werde, das der Gemeinde auch zur Verfügung gestellt werde. Daraus sei sehr gut ersichtlich, was die Kritikpunkte bei diesem Vorhaben seien.

Herr Liebel fügt an, dass auch unterschieden werden müsse, ob es sich um ein Flächennutzungsplan- oder ein Bebauungsplanverfahren handele. Wichtig in diesem Zusammenhang sei die Schlüssigkeit der Bedarfsermittlung und nicht zuallererst die Wohnfläche pro Einwohner. Zu beachten sei auch der Faktor der Demografie, der in jeder Gemeinde der Region unterschiedlich sei.

Herr Krömer stimmt Herrn Liebel zu und sieht den Hinweis an die Gemeinde in dieser Form als ausreichend an.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **gegen 4 Stimmen** mit o. g. Hinweis beschlossen (Beilage 7.2).

TOP 7.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebs- und Recyclinghof Enßner“; Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Herr Maurer trägt den Sachverhalt und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten vor. Er verweist kurz auf den Zusammenhang zu TOP 7.2 wegen des Anbindegebots.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Das Gutachten des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 7.3).

TOP 7.4 Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans; Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und die Empfehlungen des Regionsbeauftragten. Er führt aus, dass bei diesem Vorhaben ersichtlich sei, dass die aufgetragenen Hausaufgaben bisher nicht gemacht wurden.

Herr StR Gsell führt aus, dass diese Form der Stellungnahme nur verstehen könne, wer tief im Regionalplanungsgeschäft verwurzelt sei. Es sei durchaus hilfreich, in manchen Fällen klarer zu formulieren.

Herr Liebel legt dar, dass er bei den Formulierungen auch an den Gemeinderat denke, der mit einem harten „Nein“ wenig anfangen könne. Er versuche aufzuzeigen, wie das jeweilige Problem angegangen werden könne.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 7.4).

TOP 8 Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Bericht über den Sachstand des Beteiligungsverfahrens -

Herr Maurer gibt einen kurzen Bericht zur Stellungnahme, die fristgerecht zum 21.03.2022 an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gesandt wurde.

Er führt aus, dass die Thematik wieder als Tagesordnungspunkt aufgenommen werde, sobald das LEP in seiner neuen Form bestandskräftig sei.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Planungsverbandes zur Teilfortschreibung des LEP hat – **einstimmig** – zur Kenntnis gedient (Beilage 8).

Herr BM Meyer bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 11:53 Uhr.

Der Vorsitzende:
i. V.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung		
	Landrat Alexander Tritthart	
	Bürgermeister Heinz Meyer	X
	Bürgermeister Werner Langhans	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
<i>Stadt Nürnberg</i>			
1. Oberbürgermeister Marcus König	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner	Stadtrat Andreas Krieglstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh	Stadtrat Thomas Pirner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann	Stadtrat Lorenz Grndl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin Christine Kayser	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadtrat Kai Küfner	Stadträtin Andrea Bielmeier	Stadträtin Andrea Friedel	
8. Stadtrat Marc Schüller	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Mike Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	- entschuldigt -

327. Sitzung des Planungsausschusses am 23.05.2022

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Josef Weber	Herr Tilmann Lohse	
11. 2. Bürgermeister Jörg Völleth	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees	Stadträtin Tina Prietz	Stadträtin Carla Ober	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	- entschuldigt -
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	- entschuldigt -
15. Stadtbaurätin Christine Lippert	Herr Stefan Röhrer	Herr Christian Scheibe	X
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	- entschuldigt -
18. Kreisrat Michael Schmidt <i>X</i>	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landräatin Gabriele Klaußner	- entschuldigt -
20. Kreisrat Gerald Brehm <i>X</i>	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein <i>X</i>	Stv. Landrat Walter Schnell	Stv. Landräatin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	Stv. Landrat Franz Xaver Forman <i>X</i>	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer <i>X</i>	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach) <i>X</i>	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
<i>Landkreis Roth</i>			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans <i>X</i>	1. Bürgermeister Robert Pfann	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Ben Schwarz <i>X</i>	1. Bürgermeister Georg Küttinger	1. Bürgermeister Wolfram Göll	
<i>Landkreis Fürth</i>			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer <i>X</i>	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	
28. 1. Bürgermeister Bernd Obst	1. Bürgermeister Werner Tiefel	1. Bürgermeister Rainer Gegner	- entschuldigt -

327. Sitzung des Planungsausschusses am 23.05.2022

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präsident Dr. Bauer /
Reg.-Vizepräsidentin Dr. Engelhardt-Blum

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

7 weitere Personen

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
1	Person

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

-
- 1. Mitglieder des Planungsausschusses
 - 2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
 - 3. Oberste Landesplanungsbehörde
 - 4. Höhere Landesplanungsbehörde
 - 5. Regionsbeauftragter Region 7
 - 6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de
U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche
Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PVRN-327.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
07.03.2022

327. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 23.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 23. Mai 2022, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 326. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.09.2021
- 2. Jahresrechnung 2020 – Prüfung und Feststellung
- 3. Jahresrechnung 2020 – Entlastung
- 4. Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- 5. Kosten für IT-Leistungen
 - Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Nürnberg
- 6. Bedarfsnachweis in der Bauleitplanung
 - Vorträge von Herrn Regierungsdirektor Thomas Müller und Herrn Regionsbeauftragten Christof Liebel

....

7. Bauleitplanung

8. Entwurf zur Teilstudie zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Bericht über den Sachstand des Beteiligungsverfahrens

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

*Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsrechtlichen Vorgaben.
Ggf. werden wir Sie gesondert informieren.*

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg
Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de
U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-327.	0911/231-5304	10.05.2022
		Frau Jäger	

327. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 23.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 07.03.2022 übersandte Tagesordnung der 327. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 23.05.2022 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

- 7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzbronnn“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich
Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth
- 7.2 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes "WEST - Wohn- und Gewerbegebiet";
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth
- 7.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebs- und Recyclinghof Enßner";
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth
- 7.4 Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Aktualisierte Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Die Vorlage von Impf- und Testnachweisen ist nicht mehr erforderlich. Wir empfehlen jedoch bei Zugang des Gebäudes bis zum Erreichen des Sitzplatzes und auch am Sitzplatz das Tragen einer medizinischen Maske (FFP 2 oder OP).

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

QJZ-

Jäger

**Genehmigung der Niederschrift der 326. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 20.09.2021**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 326. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 20.09.2021 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i. v.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Jahresrechnung 2020 – Prüfung und Feststellung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss stellt die Jahresrechnung 2020 fest (Beilage 2.1 und Beilage 2.2).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i. v.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltstrechnung 2020

Feststellung des Ergebnisses

	Euro
Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	71.600,00

Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes:	12.575,65
---	-----------

Summe der Soll-Einnahmen =	
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen:	84.175,65

Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	71.600,00
--	-----------

Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes:	12.575,65
--	-----------

Summe der Soll-Ausgaben =	
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	84.175,65

Ein Unterschiedsbetrag ist nicht vorhanden.
Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben
ausgeglichen.

Das Hauptbuch schließt in Einnahmen mit: 84.175,65

und in Ausgaben mit: 84.175,65

Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 28.05.2021
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

Gez.

Gromeier
Kassenverwalterin

Verwaltungshaushalt
Einnahmen
 (§ 79 KommHV-Kameralistik)
 2020

Haushaltsstelle	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	Solleinnahmen	Isteinnahmen	Neue KER	HH-Ansatz	Mehr/Weniger- Solleinnahmen
610.130	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
610.161	- €	- €	71.600,00 €	71.600,00 €	- €	71.600,00 €	- €
91.206	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.280	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	71.600,00 €	71.600,00 €	- €	5.400,00 €	- 5.400,00 €	
					77.000,00 €	- 5.400,00 €	

Verwaltungshaushalt
Ausgaben
(§79 KommHV-Kameralistik)
2020

HHSt.	KER Vorjahr Insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr Insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen Augang	HAR Vorjahr in Abordnungen Augang	Ist-Ausgaben	Neue KAR	Soll- Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt	Neue HAR
610.400	- €	- €	- €	- €	- €	9.960,00 €	- €	9.960,00 €	16.000,00 €	- 6.040,00 €		
610.562	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €	0,00 €	500,00 €	- 500,00 €		
610.650,1	- €	- €	- €	- €	- €	41,57 €	- €	41,57 €	350,00 €	- 308,43 €		
610.650,2	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €	0,00 €	2.700,00 €	- 2.700,00 €		
610.651	- €	- €	- €	- €	- €	300,72 €	- €	300,72 €	400,00 €	- 99,28 €		
610.652	- €	- €	- €	- €	- €	167,45 €	- €	167,45 €	1.500,00 €	- 1.332,55 €		
610.653	- €	- €	- €	- €	- €	500,00 €	- €	500,00 €	2.000,00 €	- 1.500,00 €		
610.654,1	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	600,00 €	- 600,00 €		
610.654,2	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €		
610.655	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.000,00 €	- 4.000,00 €		
610.658,1	- €	- €	- €	- €	- €	4,64 €	- €	4,64 €	100,00 €	- 95,36 €		
610.658,2	- €	- €	- €	- €	- €	2.798,13 €	- €	2.798,13 €	2.500,00 €	- 298,13 €		
610.661	- €	- €	- €	- €	- €	210,00 €	- €	210,00 €	250,00 €	- 40,00 €		
610.662	- €	- €	- €	- €	- €	41,84 €	- €	41,84 €	400,00 €	- 358,16 €		
610.672	- €	- €	- €	- €	- €	45.000,00 €	- €	45.000,00 €	45.500,00 €	- 500,00 €		
91.860	- €	- €	- €	- €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €		
	- €	- €	- €	- €	- €	71.600,00 €	- €	71.600,00 €	77.000,00 €	- 5.400,00 €	- €	- €

2020
Vermögenshaushalt
(§ 79 KommHV-Kameralistik)

Einnahmen

HHst.	KER Vorjahr Insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr Insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Einnahmen	Neue KER	Soll-Einnahmen	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollleistungen	Neue HAR
91.300	- €	- €	- €	- €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	- €
91.310	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	5.400,00 €	- 5.400,00 €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	5.400,00 €	7.175,65 €	- €

Ausgaben

HHst.	KER Vorjahr Insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr Insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Ausgaben	Neue KAR	Soll-Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt Neue HAR
610.935	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.900	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	5.400,00 €	- 5.400,00 €	- €
91.910	- €	- €	- €	- €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	12.575,65 €	- €	12.575,65 €	5.400,00 €	7.175,65 €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
 (§ 78 KommHV-Kameralistik)
 2020

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2020		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen				
+ Neue Haushaltseinnahmereste		71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		- €	- €	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		- €	- €	- €
		71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €
Soll-Ausgaben				
+ Neue Haushaltsausgabereste		71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €
- Abgang aller Kassenausgabereste		- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		- €	- €	- €
		71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €
Bestandsverprobung				
Ist-Überschuss	(+)	- €	- €	- €
Ist-Fehlbetrag	(-)	- €	- €	- €
KER	(+)	- €	- €	- €
KAR	(-)	- €	- €	- €
HER	(+)	- €	- €	- €
HAR	(-)	- €	- €	- €
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren	(+)	- €	- €	- €
Gesamtergebnis		- €	- €	- €
		- €	- €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
(§ 78 KommHV-Kameralistik)
2020

Buchmäßiger Kassenbestand § 78 KommHV-Kameralistik	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	Durchlaufende Gelder	Insgesamt
Summe der Ist-Einnahmen	71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €	- €	84.175,65 €
abzüglich Summe der Ist-Ausgaben	71.600,00 €	12.575,65 €	84.175,65 €	- €	84.175,65 €
Ist-Überschuss	- €	- €	- €	- €	84.175,65 €
Ist-Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €

Rechenschaftsbericht § 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik

zur Haushaltsrechnung 2020

Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte konnte größtenteils nach den Haushaltsansätzen erfolgen.

Abweichungen haben sich bei folgenden Haushaltsstellen ergeben:

610.400	Die Mittel für Entschädigungs- und Sitzungsgelder mussten nicht voll ausgeschöpft werden.
610.562	Die Mittel für Aus- uns Fortbildung wurden nicht benötigt.
610.650.1	Die Mittel für Bürobedarf mussten nicht im vollen Umfang ausgeschöpft werden.
610.650.2	Druckkosten fielen in 2020 nicht an.
610.651	Die veranschlagten Mittel für Bücher und Zeitschriften mussten nicht voll beansprucht werden.
610.652	Die Portokosten fielen geringer aus als erwartet.
610.653	Die Kosten für Bekanntmachungen im Jahre 2020 fielen niedriger aus als erwartet.
610.654.2	Im Jahr 2020 fielen in Sachen Metropolregion keine Dienstreisekosten an.
610.655	Es fielen keine Prüfungs- / Gutachtergebühren an.
610.658.1	Die Kontogebühren fielen geringer aus als erwartet.
610.658.2	Die Mittel für Veranstaltungen und Tagungen wurden überzogen. Für die Verbandsversammlung musste coronabedingt ein großer Tagungsraum teuer angemietet werden. Auch die Kosten für die Aufzeichnung des Sitzungsprotokolls sind durch die Vergabe an externe Anbieter gestiegen.
610.662	Die Mittel für Vermischte Ausgaben wurden nur im geringen Umfang benötigt.
91.860/ 91.300/ 91.910	Nachdem die veranschlagten Mittel nicht ausgeschöpft wurden, ergab sich eine Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. in die allgemeine Rücklage.

Anlage zur Haushaltsrechnung 2020

Auf einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht wird verzichtet, da der gesamte Haushaltsplan des Planungsverbandes nur aus zwei Unterabschnitten besteht und sich die erforderlichen Angaben aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung ergeben.
Vorschüsse wurden nicht geführt.

Eine Schuldenübersicht erübrigत sich, da Schulden nicht vorhanden sind.

Rücklagenübersicht:

Euro

Stand zum 01.01.2020	26.345,00
Zuführung zur allg. Rücklage	<u>12.575,65</u>
Stand zum 31.12.2020	<u>38.920,65</u>

davon auf

Girokonto Nr. 1.005.231 bei Stadtsparkasse Nürnberg Auszug Nr. 22 vom 30.12.2020	38.920,65
--	-----------

Handkasse

38.920,65

Die Mindestrücklage (1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der Haushaltjahre 2019, 2018 und 2017 gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) ist erreicht und überschritten.

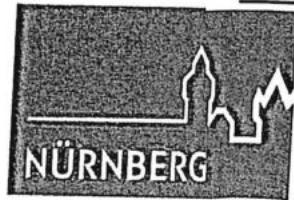
Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 28.05.2021
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

gez.

Gromeier
Kassenverwalterin

Rechnungsprüfungsamt
140-14.32.10-5/8/1



Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Planungsverbandes Region Nürn- berg

20.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
2 PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
3 PRÜFUNGSUMFANG UND -VERFAHREN	3
4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2019	3
5 ENTLASTUNG FÜR DIE JAHRESRECHNUNG 2019	4
6 PRÜFUNGSERGEBNIS	4
6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	4
6.2 Kassenverwaltung	5
6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben	5
6.4 Buchführung	5
6.5 Ergebnis der Jahresrechnung	5
6.6 Haushaltsvergleich	5
6.7 Entwicklung der allgemeinen Rücklage	6
6.8 Kassen- und Haushaltsreste	6
6.9 Einzelfeststellungen	6
7 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG ZUR FESTSTELLUNG UND ENTLASTUNG	7

1 Allgemeines

Der Planungsverband Region Nürnberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung des Planungsverbandes sieht in § 17 vor, dass für die Verbandswirtschaft die Vorschriften für die Landkreise entsprechend gelten, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anders vorschreibt.

Verbandsmitglieder sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region Mittelfranken liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er hat insbesondere zur Aufgabe über den Regionalplan sowie über dessen Fortschreibung zu beschließen, an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass Ziele der Raumordnung beachtet werden und bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern auf eine einheitliche Lösung hinzuwirken.

Die Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

2 Prüfungsgegenstand

Gemäß § 20 der Planungsverbandssatzung erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

Auf Bitte des Planungsverbandes vom 05.07.2021 hat der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg zugestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Verbandes durchführt.

Herr Seidel führte die Prüfung im September 2021 durch.

3 Prüfungsumfang und -verfahren

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und richtete sich nach den Grundsätzen des Art. 92 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO). Sie erstreckte sich auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen.

Eine Belegprüfung erfolgte am 02.09.2021 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Nürnberg.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 wurde vom Planungsausschuss in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt.

5 Entlastung für die Jahresrechnung 2019

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2019 wurde gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO vom Planungsausschuss ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 erteilt.

6 Prüfungsergebnis

6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung kam ordnungsgemäß zu Stande. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan wurde gem. Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 59 LKrO vom Planungsausschuss am 18.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen und mit Schreiben (E-Mail) vom 27.11.2019 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung wurde die Haushaltssatzung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 22 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 17.02.2020 amtlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung hingewiesen.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält folgende Festsetzungen:

Verwaltungshaushalt	77.000 EUR
Vermögenshaushalt	5.400 EUR
Kreditaufnahmen	keine
Verpflichtungsermächtigungen	keine
Verbandsumlage	keine
Kassenkreditermächtigung	keine

Der Haushaltsplan war ausgeglichen. Die Gliederung und Gruppierung entspricht den haushaltrechtlichen Vorschriften. Der Verwaltungshaushalt enthält im Wesentlichen die Kosten für die Führung der Geschäftsstelle. Hierfür leistet der Planungsverband Kostenerstattungen an die Stadt Nürnberg. Der Verband finanziert sich durch staatliche Zuweisungen nach dem KostErstV für regionale Planungsverbände.

Im Vermögenshaushalt sind Ansätze zur Bewirtschaftung der allgemeinen Rücklage veranschlagt. Er enthält Einnahmen (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) und Ausgaben (Zuführung zum Verwaltungshaushalt) in Höhe von 5.400 EUR. Eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ist nicht erforderlich, weil der Planungsverband schuldenfrei ist und daher keine ordentliche Tilgung leisten muss.

6.2 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg geführt. Hierfür ist ein gesondertes Girokonto (**Kontonummer 1005231**) bei der Sparkasse Nürnberg eingerichtet.

Der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gemäß § 38 Abs. 3 KommHV-Kameralistik und Art. 86 Abs. 2 Satz 3 LKrO war gewahrt.

6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen wurden gemäß § 25 KommHV-Kameralistik rechtzeitig eingezogen. Mit Ausgabemitteln wurde sparsam und wirtschaftlich verfahren (Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 LKrO).

6.4 Buchführung

Die Buchführung entsprach den Anforderungen des § 61 KommHV-Kameralistik. Sie war ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich. Die Aufzeichnungen waren vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar.

Die Ausgabebuchungen waren durch begründete Unterlagen im Sinne des § 71 KommHV-Kameralistik belegt. Der Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Buchung wurde beachtet.

6.5 Ergebnis der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2020 mit den vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen (Übersicht über die Rücklagen, Rechenschaftsbericht) wurde ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß Art. 88 Abs. 1 LKrO und § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik aufgestellt.

Sie ist ausgeglichen und schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von

Verwaltungshaushalt	71.600,00 EUR
Vermögenshaushalt	12.575,65 EUR
Gesamthaushalt	84.175,65 EUR

6.6 Haushaltsvergleich

Verwaltungshaushalt	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Planansatz	77.000,00	77.000,00
Rechnungsergebnis	71.600,00	71.600,00
Unterschreitung Planansatz	5.400,00	5.400,00
Mehrausgaben		12.873,78
Minderausgaben		18.273,78
Mehrreinnahmen		
Mindereinnahmen	5.400,00	

Im Verwaltungshaushalt wurden die Planansätze um 5.400 EUR unterschritten. Ursache hierzu waren vor allem Minderausgaben. So wurden z.B. 6.040 EUR weniger Mittel für Entschädigungs- und Sitzungsgelder (HHst. 640.400) benötigt. Prüfungs- und Gutachtergebühren (HHst. 610.555 – Ansatz 4.000 EUR) und Druckkosten (HHst 610.650.2 – Ansatz 2.700 EUR) fielen 2020 keine an. Nachdem die veranschlagten Mittel nicht ausgeschöpft wurden, ergab sich eine Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. in die allgemeine Rücklage in Höhe von 12.575,65 EUR. Der Haushalt wurde bei einem Betrag in Höhe von 71.600 EUR ausgeglichen.

Vermögenshaushalt	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Planansatz	5.400,00	5.400,00
Rechnungsergebnis	12.575,65	12.575,65
Überschreitung Planansatz	7.175,65	7.175,65
Mehrausgaben		12.575,65
Minderausgaben		5.400,00
Mehreinnahmen	12.575,65	
Mindereinnahmen	5.400,00	

Die vorgesehene Rücklagenentnahme und Zuführung an den Verwaltungshaushalt von 5.400 EUR war aufgrund der Minderausgaben im Verwaltungshaushalt nicht erforderlich. Es konnten sogar 12.575,65 EUR vom Verwaltungshaushalt über den Vermögenshaushalt der Rücklage zugeführt werden.

6.7 Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Entgegen der ursprünglich geplanten Verminderung der Rücklagen um 5.400 EUR führte der Jahresabschluss 2020 zu einer Zuführung an die Rücklage in Höhe von 12.575,65 EUR.

Stand 01.01.2020	26.345,00 EUR
<u>Zuführung</u>	<u>12.575,65 EUR</u>
Stand 31.12.2020	38.920,65 EUR

Die Mittel der Rücklage sind durch ein Girokonto bei der Sparkasse Nürnberg nachgewiesen.

6.8 Kassen- und Haushaltsreste

Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste sind nicht entstanden. Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wurden nicht gebildet.

6.9 Einzelfeststellungen

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen. Unerledigte örtliche Prüfungsfeststellungen sind nicht vorhanden.

Auskünfte und Erläuterungen wurden von der Geschäftsstelle bereitwillig und vollständig er teilt.

7 Zusammenfassung und Empfehlung zur Feststellung und Entlastung

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß und sorgfältig ist. Die hierfür geltenden Grundsätze und Vorschriften wurden eingehalten. Die Haushaltsmittel wurden zweckentsprechend und satzungsgemäß verwendet. Die Finanzlage ist geordnet.

Der Verbandsversammlung kann empfohlen werden, die Jahresrechnung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung zu beschließen.

Nürnberg, 15.09.2021
Rechnungsprüfungsamt

gez. Berschneider (59 58)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Jahresrechnung 2020 – Entlastung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Planungsausschuss erteilt für die Jahresrechnung 2020 Entlastung.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i.V.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Planungsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 in der vorgelegten Fassung (Beilage 4.1).
2. Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i. ✓.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg

Haushalt 2022Inhaltsübersicht

	Seite
1. Haushaltssatzung	1
2. Haushaltsplan	
- Gesamtplan	2
- Verwaltungshaushaltsplan	3 und 4
- Vermögenshaushaltsplan	5
- Erläuterung der wesentlichen Haushaltsansätze	6 und 7
3. Anlagen zum Haushaltsplan	
- Anlage 1 Vorbericht	8
- Anlage 2 Übersicht über den vor- aussichtlichen Stand der Schulden, der Rücklagen und des Vermögens	9

ENTWURF
Haushaltssatzung
des Planungsverbands Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2022

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 17 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	Euro
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	76.000,00
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	4.400,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltspunkt	Einnahmen			Ausgaben	
	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Rechnungs- ergebnis 2020	Ansatz 2022	Ansatz 2021
Verwaltungs- haushaltspunkt	76.000,00 €	76.000,00 €	71.600,00 €	76.000,00 €	76.000,00 €
Vermögens- haushaltspunkt	4.400,00 €	4.400,00 €	12.575,65 €	4.400,00 €	4.400,00 €
Summen	80.400,00 €	80.400,00 €	84.175,65 €	80.400,00 €	80.400,00 €
					84.175,65 €

Verwaltungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Rechnungs-ergebnis 2020
Einnahmen				
610.130	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
610.161	Zuweisung vom Land	71.600,00 €	71.600,00 €	71.600,00 €
91.206	Zinsen aus sonstigen Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt	4.400,00 €	4.400,00 €	0,00 €
Gesamt-Einnahmen		76.000,00 €	76.000,00 €	71.600,00 €
 Ausgaben				
610.400	Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie der zu Dienstleistungen abgeordneten Dienstkräfte	15.000,00 €	15.000,00 €	9.960,00 €
610.562	Aus- u. Fortbildung (einschl. Reisekosten)	500,00 €	500,00 €	0,00 €
610.650.1	Bürobedarf	1.500,00 €	1.000,00 €	41,57 €
610.650.2	Druckkosten	1.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
610.651	Bücher und Zeitschriften	400,00 €	400,00 €	300,72 €
610.652	Postgebühren	2.000,00 €	1.500,00 €	167,45 €
610.653	Bekanntmachungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	500,00 €
610.654.1	Dienstfahrten, Dienstreisen	650,00 €	650,00 €	0,00 €
610.654.2	Dienstfahrten, Dienstreisen Metropolregion	200,00 €	200,00 €	0,00 €

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Rechnungs-ergebnis 2020
610.655	Prüfungs-, Gutachtergebühren	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
610.658.1	Kontogebühren	100,00 €	100,00 €	4,64 €
610.658.2	Veranstaltungen, Bewirtung	2.500,00 €	2.500,00 €	2.798,13 €
610.661	Mitgliedsbeiträge	250,00 €	250,00 €	210,00 €
610.662	Vermischte Ausgaben	400,00 €	400,00 €	41,84 €
610.672	Kostenanteile	45.500,00 €	45.500,00 €	45.000,00 €
		76.000,00 €	76.000,00 €	59.024,35 €
91.860	Zuführungen zum Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	12.575,65 €
	Gesamt-Ausgaben	76.000,00 €	76.000,00 €	71.600,00 €
	Gesamt-Einnahmen	76.000,00 €	76.000,00 €	71.600,00 €
	Gesamt-Ausgaben	76.000,00 €	76.000,00 €	71.600,00 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vermögenshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Rechnungs-ergebnis 2020
Einnahmen				
91.300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	12.575,65 €
91.310	Entnahme aus der allgem. Rücklage	4.400,00 €	4.400,00 €	0,00 €
	Gesamt-Einnahmen	4.400,00 €	4.400,00 €	12.575,65 €
 Ausgaben				
610.935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	4.400,00 €	4.400,00 €	0,00 €
91.910	Zuführung an die allgem. Rücklage	0,00 €	0,00 €	12.575,65 €
	Gesamt-Ausgaben	4.400,00 €	4.400,00 €	12.575,65 €
	Gesamt-Einnahmen	4.400,00 €	4.400,00 €	12.575,65 €
	Gesamt-Ausgaben	4.400,00 €	4.400,00 €	12.575,65 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterungen der wesentlichen Haushaltsansätze

HHSt. Erläuterungen

1. Verwaltungshaushalt

- 610.130 Vermischte Einnahmen fallen in diesem Haushaltsjahr voraussichtlich nicht an; insbesondere sind durch den Wegfall des Verkaufes keine Einnahmen aus Regionalplanverkäufen mehr zu erwarten.
- .161 Der Planungsverband erhält gem. der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände in der Fassung vom 27.07.1980 als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplanes eine jährliche Zuweisung. Für die Region 7 beträgt im Jahr 2022 die Höhe der Zuweisung 71.600,-- Euro, sofern keine Kürzung erfolgt.
- 91.280 Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
- 610.400 Der Ansatz berücksichtigt folgende Aufwendungen:

	Euro
a) Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter	8.640
b) Sitzungstagegelder ca.	5.760
c) Auslagenersatz nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes ca.	300
d) etwaige Verdienstausfallentschädigungen ca.	<u>300</u>
	<u>15.000</u>

- .562 Aus- und Fortbildung für Bedienstete (einschl. Reisekosten)
- .650.1 Bürobedarf
- .650.2 Kosten für die Vervielfältigung der Einladungen und Sitzungsunterlagen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung. Nach Art. 18 Satz 1 BayLplG erfolgen das Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe des Regionalplans zum überwiegenden Teil im Internet, dadurch fallen weniger Kosten für den Druck an.
- .651 Beschaffung von Fachliteratur für die Verbandsgeschäftsstelle
- .652 Postgebühren der Verbandsgeschäftsstelle;
ab 2022 ist auch der PVRN gesetzlich dazu verpflichtet ein eigenes „besonderes elektronisches Behördenpostfach“ (beBPO) zu betreiben. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 1.000,00 bis 1.200,00 EURO.

HHSt. Erläuterungen

- .653 Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken
- .654.1 Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen
- .654.2 Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen betreffend Europäische Metropolregion Nürnberg
- .655 Prüfungsgebühren des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen sowie Gutachten
- .658.1 Kosten und Auslagen für das Girokonto des Verbandes
- .658.2 Kosten und Auslagen für Veranstaltungen bzw. Bewirtungen; insbesondere für die Aufzeichnungen der Sitzungen auf Tonträger
- Die HHSt. 610.650.1 - 610.658 sind gegenseitig deckungsfähig.
- .661 Mitgliedschaft beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
- .662 Vermischte Ausgaben; z. B. Auslagenersatz für Präsente
- .672 Für 2022 fordert die Stadt Nürnberg einen Kostenersatz für die Führung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Nürnberg i. H. v. 45.000,-- Euro.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 09.07.2018 übernimmt der/die Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg die datenschutzrechtlichen Aufgaben des Planungsverbands. Hierfür fällt eine Vergütung von in Höhe von ca. 500,-- Euro jährlich an.

2. Vermögenshaushalt

- 91.300 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt sind im Haushaltsjahr 2022 nicht zu erwarten.
- .310 Die Entnahme aus Rücklagen ist zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts erforderlich.
- .900 Zuführung zum Verwaltungshaushalt zur Deckung von Ausgaben
- .910 Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ist nicht zu erwarten.

Anlage 1 zum Haushaltsplan 2022

Vorbericht zum Haushaltsplan 2022

Der Haushaltsplan besteht aus

- dem Gesamtplan,
- dem Verwaltungshaushaltsplan und
- dem Vermögenshaushaltsplan.

Sammelnachweise, Haushaltsquerschnitt und Gruppierungsübersicht erübrigen sich, nachdem der Haushaltsplan nur aus zwei Unterabschnitten besteht. Die Beifügung eines Stellenplanes für Beamte und Angestellte sowie einer Stellenübersicht für Arbeiter entfällt, da hauptamtliches Personal nicht beschäftigt wird. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, geführt.

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2022 nicht benötigt. Die Kasse war bisher voll liquide und konnte Ausgaben rechtzeitig leisten.

Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht geplant.

Der Planungsverband ist schuldenfrei.

Dem Verband steht gemäß der VO über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) eine Finanzzuweisung von jährlich Euro 71.600 zu.

Anlage 2 zum Haushaltspflan 2022

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Stand zu Beginn des Vorjahres (01.01.2021) Euro	Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 Euro	zum Ende des Haushaltsjahres 2022 Euro
38.920,65	ca. 29.000,00	ca. 24.600,00

**Geschäftsstelle des Planungsverbands;
Kosten für IT-Leistungen
- Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Nürnberg**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss stimmt der beiliegenden Änderung des Vertrags mit der Stadt Nürnberg über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte zu (Beilage 5.1).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i.v.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

- E N T W U R F -

V e r t r a g

Der Vertrag zwischen der Stadt Nürnberg und dem Planungsverband Region Nürnberg (ehemals Planungsverband Industrieregion Mittelfranken) vom 09.01.1974, zuletzt geändert am 17.02.1978 und angepasst durch Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbands vom 18.11.2002, wird wie folgt geändert:

1.

Die bisherigen Regelungen der Nr. 2 des Vertrags bleiben als Absatz 1 bestehen und werden durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Der Verband nimmt im Rahmen der Nr. 1 die Stadt auch als IT-Dienstleister in Anspruch. Die Stadt richtet insbesondere für den Verband das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) ein und übernimmt die Wartung hierfür. Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 legen die Geschäftsstelle des Verbands und die für die IT zuständige Dienststelle der Stadt im Einzelnen einvernehmlich fest. Die IT-Dienstleistungen werden nach dem Stundenaufwand abgerechnet; hierfür sind die nach den internen Vorgaben der Stadt jeweils geltenden Stundensätze zugrunde zu legen.

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann insbesondere mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 entstehen.“

2.

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nürnberg, den
Planungsverband
Region Nürnberg

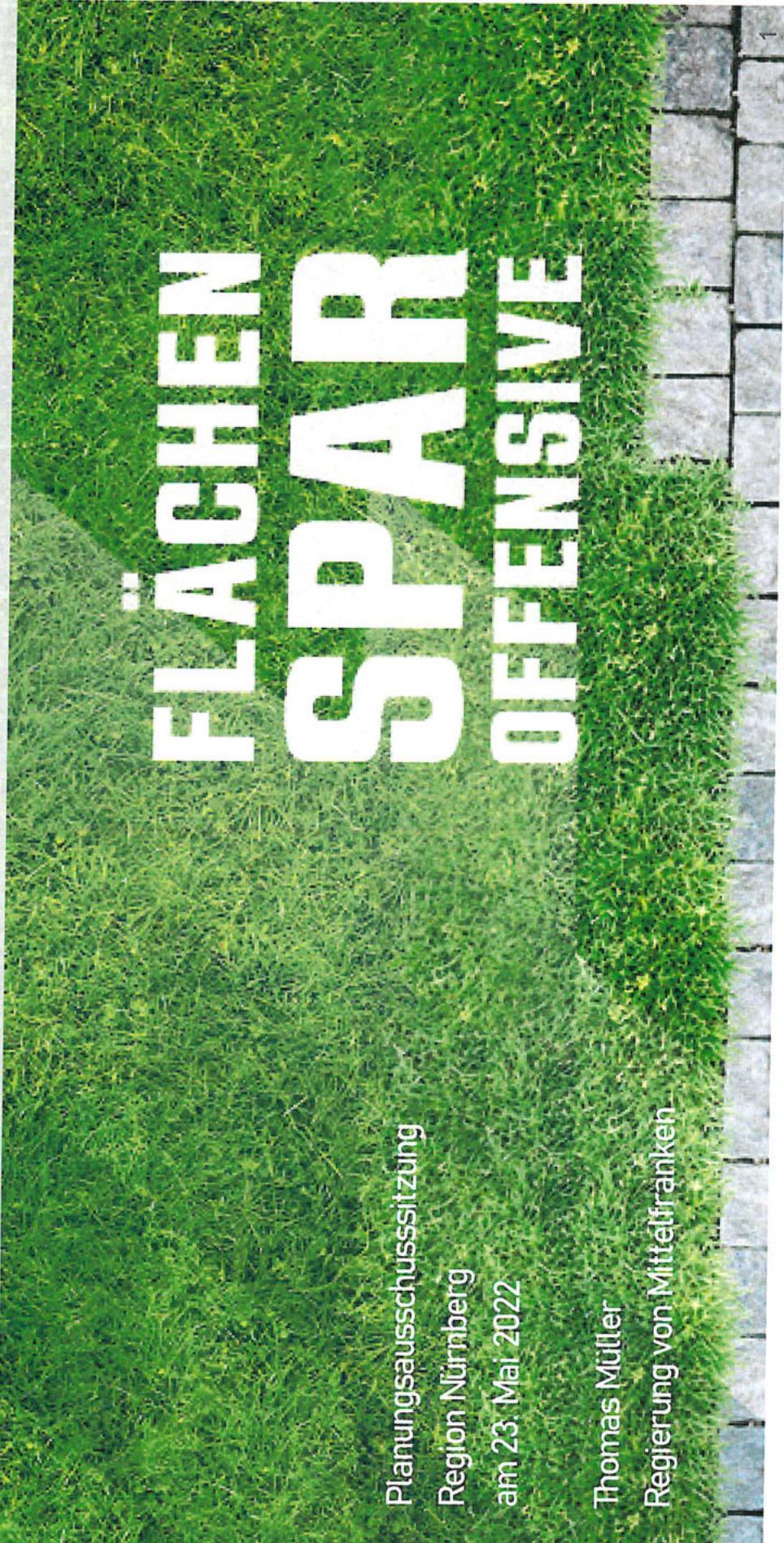
Nürnberg, den
Stadt Nürnberg

.....
Dr. Thomas Jung
Verbandsvorsitzender



Auslegungshilfe

**„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer
Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der
landesplanerischen Überprüfung“**



Planungsausschusssitzung
Region Nürnberg
am 23. Mai 2022

Thomas Müller
Regierung von Mittelfranken



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung

Art. 5 BayLplG

- (1) Leitziel der Landesplanung ist es, **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine **nachhaltige Raumentwicklung**, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

- (G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine **räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung** des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.
(Z) Der **demographische Wandel** ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

3.1 Flächensparen

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des **demographischen Wandels** und seiner Folgen ausgerichtet werden.
(G) **Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen** sollen unter Berücksichtigung der ortspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen **Potenziale der Innenentwicklung** möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.



Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungelidierte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in **Anbindung** an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]



Flächensparoffensive der Bay. Staatsregierung

Einführung einer Richtgröße im BayLplG (Art.6 Abs.2 BayLplG)

Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen:

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldfächern soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsziecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.



Flächensparoffensive der Bay. Staatsregierung

Auslegungshilfe –
Bedarfsnachweis

Auslegungshilfe

Anforderungen an die Prüfung
des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe
im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung

[www.landesentwicklung-
bayern.de/flaechensparoffensive](http://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechensparoffensive)

Stand: 15. September 2021

I. Grundlagen der Überprüfung

Die Landesplanung setzt als überörtliche, überfachliche Planung mit den Festlegungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms Bayern einen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen. Ziele der Raumordnung sind dabei gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 1 Abs. 7 BauGB).

In Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 BayLpG als Leitmaßstab der Landesplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung trifft die Landesplanung zahlreiche



Regierung von Mittelfranken

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

FÄCHEN
SPAR
OFFENSIVE

**Anforderungen an die Prüfung
des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe
im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung**

Stand: 15. September 2021

I. Grundlagen der Überprüfung

Die Landesplanung setzt als überörtliche, überfachliche Planung mit den Festlegungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms Bayern einen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen. Ziele der Raumordnung sind dabei gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 1 Abs. 7 BauGB).

In Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 BayLpIG als Leitmaßstab der Landesplanung formulierten nachhaltigen Raumentwicklung trifft die Landesplanung zahlreiche Festlegungen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Um diesen Festlegungen gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1 und 3.1). Insbesondere aber erfordert Ziel LEP 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst sämtliche Potentiale der Innenentwicklung genutzt wurden.

Die Prüfung der Landesplanungsbehörden, ob Bauleitplanungen den genannten Anforderungen gerecht werden, erfolgt einheitlich anhand dieser Hinweise.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme neuer Flächen zu Siedlungszwecken ist eine ausreichende Begründung hierfür durch die Gemeinde.

II. Erforderliche Angaben des Plangebers

Um eine dem Einzelfall der planenden Gemeinde gerecht werdende Bewertung des Bedarfs vornehmen zu können, müssen der prüfenden Landesplanungsbehörde Angaben zur Struktur der Gemeinde, des Landkreises und der Region, zu bestehenden Flächenpotenzialen sowie zum prognostizierten Bedarf vorliegen.

1. Strukturdaten

Anhand insbesondere folgender Strukturdaten kann die Landesplanungsbehörde u. a. beurteilen, inwiefern sich ein zusätzlicher Bedarf an Siedlungsflächen aus den Rahmenbedingungen der Gemeinde, des Landkreises und der Region begründen lässt und den landesplanerischen Zielsetzungen entspricht:

- Einwohnerzahl der Gemeinde
- Einwohnerentwicklung der Gemeinde der letzten zehn Jahre
- Einwohnerzahl gemäß der Bevölkerungsvorausberechnung des LfStat für das Zieljahr der Planung
- Bevölkerungsprognose des Landkreises
- Durchschnittliche Haushaltsgröße
- Einstufung im Zentrale Orte-System
- Gebietskategorie gem. LEP
- Verkehrsanbindung
- Wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Gemeinde, des Landkreises und der Region

Darüber hinaus können weitere Indikatoren u. a. zu Zielvorstellungen der Gemeinde und zur Siedlungsdichte berücksichtigt werden.

2. Bestehende Flächenpotenziale in der planenden Gemeinde

Um den Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen festzustellen, sind zunächst die bestehenden Flächenpotenziale zu ermitteln, die vorrangig gegenüber neuen Flächen zu nutzen sind.

Folgende Flächen sind hierbei gemeindeweit einzubeziehen, sofern dort die beabsichtigte Nutzung zulässig wäre:

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht.
- Unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht.
- Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich.
- Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude.
- Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Die Flächenpotenziale sollen innerhalb einer Gemeinde den einzelnen Gemeindeteilen zuordenbar sein.

Wegen unterschiedlicher Verfügbar- oder Nutzbarkeit stehen diese Flächen zum Planungszeitpunkt gegebenenfalls nicht in vollem Umfang als Bauflächen zur Verfügung. Dies kann in begründeten Fällen von den Landesplanungsbehörden anhand von Angaben zur Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Um den dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann die fehlende Verfügbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat.

Ein geeignetes Instrument zur dauerhaften Erfassung und Aktivierung bestehender Flächenpotenziale ist das Flächen- oder Leerstandsmanagement. Das Landesamt für Umwelt stellt dazu kostenfrei ein Programm zur Verfügung, mit dessen Hilfe das Flächenmanagement deutlich erleichtert wird. Diese Flächenmanagement-Datenbank kann unter folgender Adresse bezogen werden: <https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/fmdb/index.htm>. Leerstandserhebungen und Flächenmanagements sind u. a. im Rahmen des Regionalmanagements förderfähig. Ergänzend dazu stellt die Ländliche Entwicklung mit dem Vitalitäts-Check ein Analyseinstrument zur Innenent-

wicklung für Dörfer und Gemeinden zur Verfügung. Die Anwendung selbst sowie umfassende Informationen dazu stehen unter <http://www.stmelf.bayern.de/cms01/landentwicklung/dokumentationen/059178/index.php> bereit.

Weitere Hinweise können außerdem den Planungshilfen für die Bauleitplanung 20/21 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr entnommen werden, die unter www.bestellen.bayern.de zu bestellen sind.

3. Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen

Zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kommt der Nachvollziehbarkeit und Begründung des ermittelten Bedarfs neuer Siedlungsflächen ein besonderer Stellenwert zu. Hierbei sind örtliche und regionale Besonderheiten in der Bewertung zu berücksichtigen.

3.1 Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs

Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ergibt sich ganz vorrangig aus Bevölkerungszuwachsen. Die zu erwartenden Bevölkerungszuwächse ergeben sich aus den Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik. Diese stellen keine Prognose dar und sind daher bei der Beurteilung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs im Kontext mit den weiteren Strukturdaten der Gemeinde zu sehen. Daneben sollten zur Einordnung der Entwicklung auch die Bevölkerungsprognosen für den jeweiligen Landkreis bzw. ggf. der Region herangezogen werden.

Anhand des ermittelten Einwohnerzuwachses im Planungszeitraum, der durchschnittlichen Haushaltsgröße sowie der Raumsprüche der Wohnbevölkerung ist der Bedarf an Wohnbauflächen unter Heranziehung ortsüblicher Bebauungsdichten und gleichzeitiger Berücksichtigung anzustrebender flächensparender Bauweisen und Erschließungsformen zu ermitteln.

Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen ergibt sich aus der Subtraktion der vorhandenen Flächenpotenziale von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf. In-

sofern sind auch negative Bedarfe an zusätzlichen Wohnbauflächen regelmäßig möglich. Für jede Gemeinde ist jedoch in geringem Umfang ein Ersatzbedarf für Abbruch, Sanierung oder Umnutzung bestehender Wohnbauflächen anzuerkennen. Entscheidend ist stets die Begründung des Bedarfs im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bemühungen zur Innenentwicklung.

3.2 Ermittlung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen

Ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen kann sich entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuan-siedlungen ergeben. Diese Bedarfe sind zu prüfen und vor dem Hintergrund flächensparender Erschließungs- und Bauformen zu bewerten.

Wesentliche Anforderung ist auch bei der Begründung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen die Gegenüberstellung bestehender Potenzialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, mit dem ermittelten Bedarf. Als Potenzialflächen kommen grundsätzlich im Flächennutzungsplan dargestellte oder im Bebauungsplan festgesetzte Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht, in Betracht. Sofern diese aus Gründen der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit nicht als bestehende Potenzi ale gewertet werden sollen, muss die Gemeinde entsprechende Mobilisierungs-strategien und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategien darlegen.

Darüber hinaus ist die mögliche Beteiligung an interkommunalen Gewerbege-bieten zur Befriedung des ermittelten Bedarfs zusätzlicher Gewerbeflächen zu prüfen.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für Gewerbe ist die Bedarfsüber-prüfung aufgrund des konkreten Vorhabens auf die Prüfung der Möglichkeit ei-ner Realisierung im Innenbereich bzw. beplanten Bereich beschränkt.

4. Abschätzung der Folgekosten einer Bauleitplanung

Flächeninanspruchnahmen erfolgen durchaus auch in der Annahme, dass eine Neuplanung leichter und günstiger als eine Nutzung der bestehenden Potenzi-

ale sei. Die für die Gemeinde entstehenden Folgekosten einer Siedlungsflächenplanung sollten deshalb im Rahmen der Abwägung über diese Planung unbedingt berücksichtigt werden. Zur Ermittlung der zu erwartenden Folgekosten, stellt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen FolgekostenSchätzer zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu sind unter folgender Internetadresse zu beziehen: <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/flaechensparen/folgekostenschaeetzer/index.php>.



324. Sitzung des Planungsausschusses der Region Nürnberg am 21.10.2020

Regierung von Mittelfranken

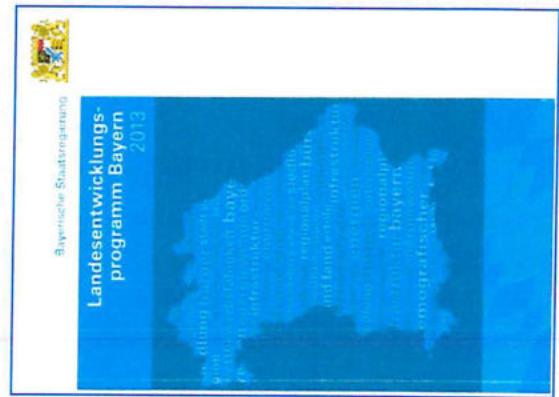
Beilage 6.3

Konsequenzen für die Regionalplanung

- **Art 21 BayLp/G**
 - (1) Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

- **Art 22 BayLp/G**

- (1) Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen.



Gliederung Landesentwicklungsprogramm Bayern

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns	
1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	
1.2 Demographischer Wandel	
1.3 Klimawandel	
1.4 Wettbewerbsfähigkeit	
2 Raumstruktur	
2.1 Zentrale Orte	
2.2 Gebietskategorien	
2.3 Alpenraum	
2.4 Regionen	
3 Siedlungsstruktur	
3.1 Flächensparen	
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung	
3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot	
4 Verkehr	
4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen	
4.2 Straßeninfrastruktur	
4.3 Schieneninfrastruktur	
4.4 Radverkehr	
4.5 Ziviler Luftverkehr	
4.6 Main-Donau-Wasserstraße	
5 Wirtschaft	
5.1 Wirtschaftsstruktur	
5.2 Bodenschätze	
5.3 Einzelhandelsgroßprojekte	
5.4 Land- und Forstwirtschaft	
6 Energieversorgung	
6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur	
6.2 Erneuerbare Energien	
7 Freiraumstruktur	
7.1 Natur und Landschaft	
7.2 Wasserwirtschaft	
8 Soziale und kulturelle Infrastruktur	
8.1 Soziales	
8.2 Gesundheit	
8.3 Bildung	
8.4 Kultur	

Gliederung Regionalplan der Region Nürnberg

Kapitel 1	Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 33 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 70 KB)
Kapitel 2	Raumstruktur
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 83 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 1.3 MB)
Kapitel 3	Siedlungswesen
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 31 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 66 KB)
Kapitel 4	Verkehr
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 50 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 128 KB)
Kapitel 5	Wirtschaft
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 87 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 227 KB)
Kapitel 6	Energieversorgung
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 69 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 96 KB)
Kapitel 7	Freiraumstruktur
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 361 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 506 KB)
Kapitel 8	Soziale und kulturelle Infrastruktur
	<u>Ziele und Grundsätze</u> (PDF, 109 KB)
	<u>Begründung</u> (PDF, 193 KB)



Konkrete Schlussfolgerungen für die Fortschreibung des Kapitels Siedlungswesen

1. Inhaltliche Schwerpunkte für die Region Nürnberg auf Basis der Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms:

- Erhalt der polyzentrischen Siedlungsstruktur
- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Beachtung des regionalen demographischen Wandels und der regionalen Raumstruktur
- Einbindung neuer Siedlungsflächen in Landschaftsbild
- Erhalt von Freiflächen mit hoher sozialer, klimatischer oder ökologischer Wertigkeit innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbausubstanz
- Verstärkte Realisierung klimagerechter, energiesparender und flächensparender Wohnformen
- Fördnung interkommunaler Kooperationsformen
- Abstimmung von Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des ÖPNV

2. Zeitlicher Horizont und nächste konkrete Schritte

- Ausarbeitung eines konkreten Fortschreibungsentwurfs des Kapitels Siedlungswesen
- Vorstellung des Entwurfs in der nächsten Planungsausschusssitzung
- Einleitung des Beteiligungsverfahrens



324. Sitzung des Planungsausschusses der Region Nürnberg am 21.10.2020

Regierung von Mittelfranken

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersonnenenergie Vinczenzbronnn“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich
Gemeinde Großhabersdorf, Lkr. Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.05.2022 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i.v.
gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
Ihre Nachricht vom PVRN-327.	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
Per E-Mail am 27.04.2022	24/RB7 832001 FÜ Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53-
		Erreichbarkeit
		Datum 1514 / 981514 Zi. Nr. 441 05.05.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersonnenenergie Vinczenzenbronn“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich, Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.126 Ew.; 1990: 3.579 Ew.; 2000: 4.112 Ew.; 2015: 3.999

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersonnenenergie Vinczenzenbronn“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 12,6 ha) sowie die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in diesem Bereich.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Laut Regionalplan der Region Nürnberg (RP (7)) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung in der gesamten Region verstärkt genutzt werden. Gemäß Bayerischem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der Bereich kann durch die in der Nachbarschaft bestehende Windkraftanlage im Vorranggebiet für Windkraft WK 6 des Regionalplans der Region Nürnberg als vorbelastet im Sinne des LEP 6.2.3 (G) angesehen werden. Das Plangebiet befindet sich auf einer Hochfläche, so dass eine gewisse Fernwirksamkeit gegeben ist. Daher kommen hier Maßnahmen der Eingrünung im Hinblick auf das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen stattfindet.

Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27

Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Tumitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bavern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

**Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes "WEST - Wohn- und Gewerbegebiet";
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- gegen 4 Stimmen -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 11.05.2022 wird mit folgenden Hinweis zugestimmt:

In der ausführlichen Diskussion wurde das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf das Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs als kritisch bewertet. Mehrere Ausschussmitglieder sahen dabei die Aufteilung zwischen Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihen- und Mehrfamilienhäusern als problematisch an.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:
i.v.
gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-327.
06.04.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 FÜ
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

Erreichbarkeit

Datum

11.05.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des Bebauungsplans „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich, Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1980: 3.787 Ew.; 1990: 4.104 Ew.; 2000: 4.889 Ew.; 2020: 5.479 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Wilhermsdorf plant im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen am westlichen Ortsrand weitere Wohnbau- sowie Gewerbeflächen zu entwickeln und dafür den Bebauungsplan „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“ aufzustellen. Hierzu ist vorgesehen ein allgemeines Wohngebiet mit rund 4,3 ha, ein Gewerbegebiet mit ca. 7,0 ha, etwa 1,9 ha öffentliche Verkehrsflächen, 0,2 ha Flächen für Versorgungsanlagen, 1,0 ha private Grünflächen und ca. 3,2 ha öffentliche Grünflächen / Regenrückhaltung festzusetzen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 17,6 ha. Die Vorhabenfläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Grundsatz 3.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Der Demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 (Z)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ des StMWI vom 7. Januar 2020 verwiesen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Tumitzstraße 28
Montgasplatz 1

Telefon 0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung-mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Wohnbauflächen:

Mit der vorliegenden Planung sollen 50 Bauplätze für Einfamilienhäuser sowie Doppelhaushälften, 16 Bauplätze für Reihenhäuser und drei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser auf einer Fläche von ca. 4,3 ha realisiert werden (s. Begründung BP, S.16). Bei dieser angestrebten Durchmischung der Wohnformen wird aktuell von ca. 99 Wohneinheiten mit etwa 240 neuen Einwohnern ausgegangen (s. Begründung Änd. FNP, S.24). Durch Einbezug einer kleineren südlichen Fläche mit Bestandsbebauung an der Neustädter Straße ergibt sich zusätzliches Nachverdichtungspotential.

Mit Blick auf den Bedarf an einem neuen Wohngebiet in der beabsichtigten Größenordnung wird in den Unterlagen auf Basis der Bevölkerungsvorausrechnung des bayerischen Landesamtes für Statistik mit einem deutlichen Bevölkerungszuwachs für den Markt Wilhermsdorf bis einschließlich 2039 um 13,1% argumentiert. Unter der Prämisse, dass sich hierunter auch „Mehrfachbewerbungen“ in verschiedenen Kommunen im Großraum Nürnberg finden, werden des Weiteren Anfragen von aktuell 139 Bauplätzen für eine Einzel-/Doppelhauswohnbebauung sowie von fünf Bauplätzen für Mehrfamilienhäuser angeführt (s. Begründung Änd. FNP, S.11). In die Bedarfsermittlung wird zudem ein Auflockerungsbedarf von 0,1% eingerechnet. Dieser sollte jedoch im weiteren Verfahrensgang vor dem Hintergrund einer kommunalen Betrachtung der lokalen Situation entsprechend einzelfallbezogen erläutert werden. Auf Basis der genannten demographischen Fakten und Annahmen ergibt sich für den Markt Wilhermsdorf unter Anwendung der Flächenmanagement-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) insgesamt ein zusätzlicher Wohnbaulandbedarf von 14,7 ha bis zum Jahr 2035 (s. Begründung BP, S.15f).

Bezogen auf den Planungshorizont von 10-15 Jahren müssen diesem ermittelten Wohnbauflächenbedarf vorhandene Innenentwicklungspotenziale abgezogen werden. Die in den Unterlagen enthaltene Standortalternativenprüfung ermittelt ein grundsätzliches Flächenpotenzial von ca. 8 ha in Form von identifizierten Baulücken bzw. Leerständen. Seit 2018 wird seitens der Kommune ein Leerstandsmanagement betrieben und Eigentümer von bachliegenden Grundstücken sowie leerstehenden Gebäuden nach deren Entwicklungsabsichten befragt. Hieraus resultiert nach aktuellem Kenntnisstand der Kommune eine theoretische Verfügbarkeit durch verkaufsbereite Eigentümer von ca. 0,4 ha. Als Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan für eine Wohnbauflächenentwicklung wird das als „Mainsteig“ bezeichnete Flächenpotential östlich der Lenzenstraße mit ca. 2,7 ha angeführt. Davon befinden sich aktuell 1,2 ha in kommunalem Besitz (s. Begründung Änd. FNP, S.10f). Laut den getroffen Aussagen sind somit insgesamt 10,7 ha Innenentwicklungspotenziale vorhanden, von denen jedoch nur 1,6 ha verfügbar sind.

Die innerorts potentiell freiwerdende Fläche durch die geplante Umsiedlung des Betriebs- und Recyclinghofs Enßner wird bei den in den Planunterlagen aufgeführten Innenentwicklungspotenzialen nicht dargestellt. Diese Fläche wäre jedoch, abhängig von ihrer Entwicklungsmöglichkeit (BodenDenkmal), als zukünftiges Innenentwicklungspotenzial zu berücksichtigen und entsprechend anzurechnen.

Die Diskrepanz zwischen der Summe der ermittelten Innenentwicklungspotenziale und der relativ gering angenommenen Aktivierungsquote (nur 0,4 ha von 8 ha) ist nochmals zu prüfen und ggf. detaillierter zu erläutern. Aus regionalplanerischer Sicht ist insbesondere bezogen auf den Planungshorizont von 10-15 Jahren davon auszugehen, dass zusätzliche Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen müssten. In diesem Zusammenhang wird zudem empfohlen sich mit den nicht verfügbaren oder entwickelbaren Wohnbauflächen in der Kommune nochmals intensiv auseinanderzusetzen.

Gewerbliche Bauflächen:

Im Anschluss an die geplanten Wohnbauflächen soll nach Westen ein Gewerbegebiet in einer Größenordnung von ca. 7 ha realisiert werden. Laut Planunterlagen wurden für die kommunalen Gewerbeflächen 33 Anfragen registriert (s. Begründung BP, S.16). Konkrete Nachfragen nach Gewerbeflächen aus dem lokalen Kreis der Gewerbetreibenden liegen der Kommune aktuell in einer Gesamtdimension von 1,5 – 2,5 ha vor. Dieser lokale Bedarf wird in der Begründung zur Änderung des FNP (S.11) kurz skizziert, jedoch nicht näher ausgeführt.

Zwar erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans ein anteiliger Flächentausch mit der enthaltenen Gewerbebaufläche (ca. 4,5 ha) im Westen der Gemeinde, jedoch sollte, bei einer Größenordnung der mit dem vorliegenden Bebauungsplan konkret mit Baurecht zu überplanenden Gewerbebaufläche von 7 ha, die Bedarfsdarstellung auf Grundlage der aktuell vorliegenden Anfragen ansiedlungswilliger Betriebe konkretisiert werden, um diese Dimension aus regionalplanerischer Sicht besser nachvollziehen zu können.

Im Rahmen der erfolgten Standortalternativenprüfung (vgl. Begründung Änd. FNP, Kap. 2.10) wird hinsichtlich der gemäß Ziel 3.2 LEP vorrangig zu nutzenden Innenentwicklungspotentiale schlüssig dargelegt, dass im Gemeindegebiet bis auf die in der Planung integrierte und zu tauschende Gewerbefläche im Westen, keine gewerblichen Alternativflächen vorhanden und bestehende Baulücken z.B. im Gewerbegebiet „Fallmeisterei“ Reserveflächen für dort ansässige Unternehmen sind. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass bei einer potentiellen Verlagerung bereits ortsansässiger Betriebe, deren „Altstandorte“ ggf. wieder zur Verfügung stehen. Diese wären gemäß Ziel 3.2 LEP als Innenentwicklungspotentiale möglichst vorrangig zu nutzen und bei der Bedarfserläuterung entsprechend einzubeziehen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betriebshof Enßner“ nur dann als angebunden anzusehen ist, wenn der vorliegende Bebauungsplan „WEST - Wohn- und Gewerbegebiet“ früher oder mindestens zeitgleich rechtskräftig wird. Dies ist im Rahmen der sich parallel in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren sowie der weiteren Verfahrensschritte dringend zu beachten und sollte dementsprechend in den Planunterlagen dokumentiert werden. Auf die regionalplanerische Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Betriebshof Enßner“ vom 11.05.2022 wird entsprechend verwiesen.

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg Grundsatz 7.1.4.1 ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparken und in den Fremdenverkehrsgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen diesbezüglich wird empfohlen.

Bezüglich der von der Gesamtplanung im Wilhermsdorfer Westen ausgehenden Auswirkungen auf die anliegenden Straßen ist vor dem Hintergrund von Ziel 4.1.1 und Grundsatz 4.2 LEP eine entsprechende Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- nachvollziehbare Aussagen zu dem angewandten Auflockerungsbedarf ergänzt werden.
- sich nochmals mit der geringen Aktivierungsquote der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale bezogen auf den Planungshorizont 10-15 Jahren auseinandergesetzt wird.
- bezüglich der Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen die Bedarfsdarstellung auf Grundlage konkreter Anfragen präzisiert wird sowie
- die verkehrliche Erschließung der Gesamtplanung im Wilhermsdorfer Westen durch die verkehrlichen Fachstellen nicht negativ beurteilt wird.

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebs- und Recyclinghof Enßner";
Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 11.05.2022 wird zugestimmt.
- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i.v.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

TOP



7.3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de
PVRN-327. 06.04.2022	24/RB7 832001 FÜ Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit 1514 / 981514 Zi. Nr. 441 Datum 11.05.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Betriebs- und Recyclinghof Enßner“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich, Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1980: 3.787 Ew.; 1990: 4.104 Ew.; 2000: 4.889 Ew.; 2020: 5.479 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Wilhermsdorf plant am äußersten westlichen Ortsrand einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Umsiedlung eines bisher im Innenort angesiedelten Betriebs aufzustellen. Durch den Umzug des alteingesessenen Unternehmens soll ein städtebaulicher Missstand im Ortszentrum aufgelöst, Immissionskonflikte minimiert und für den Unternehmer eine langfristige Entwicklungsmöglichkeit an dem zukünftigen Betriebsstandort geschaffen werden. Hierzu soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ dargestellt werden (ca. 2,7 ha). Das zur Überplanung vorgesehene Gebiet schließt westlich an die im gesonderten Bauleitplanverfahren (Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“) beabsichtigten Siedlungsentwicklungen von Wilhermsdorf an. Die Vorhabenfläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. In den Planunterlagen wurde schlüssig dargelegt, dass im Gemeindegebiet bis auf die im Zuge der parallel stattfindenden Änderung des Flächennutzungsplans zu tauschende Gewerbefläche im Westen, keine gewerblichen Alternativflächen vorhanden sind (s. Begründung Änd. FNP, Kap. 2.10). Bestehende potentielle Brachflächen und Baulücken befinden sich in privater Hand, ohne Entwicklungsbereitschaft der Eigentümer, nicht genutzte Grundstücksflächen im Gewerbegebiet „Fallmeisterei“ sind Reserveflächen für dort ansässige Unternehmen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regenierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Bedarf für das o.a. Planvorhaben und die damit verbundene Flächenneuausweisung ist jedoch anlässlich der konkreten Betriebsverlagerung des Betriebs- und Recyclinghofs und der aktuellen städtebaulichen Situation im Innenort des Marktes Wilhermsdorf nachvollziehbar gegeben.

Hinsichtlich der sich ebenfalls im Verfahren befindlichen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „WEST - Wohn- und Gewerbegebiet“, wird darauf verwiesen, dass die durch die geplante Umsiedlung des Betriebs- und Recyclinghofs innerorts freiwerdende Fläche in Abhängigkeit von dessen Nutzbarkeit (Boden Denkmal) jedoch gemäß Ziel 3.2 LEP ggf. als Innenausbaupotential anzusehen und bzgl. des Bedarfsnachweises eben genannter Bauleitplanung entsprechend zu beachten und ggf. anzurechnen ist.

Gemäß Ziel 3.3 des LEP sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der vorgesehene Standort des Betriebs- und Recyclinghofs befindet sich am äußersten westlichen Ortsrand des Marktes Wilhermsdorf, auf einem bislang nicht angebundenen Areal. Der Markt Wilhermsdorf hat jedoch mit Beschluss vom 18.06.2021 bzw. 11.02.2022 ein Bauleitplanverfahren zur Entwicklung der östlich an das Vorhaben angrenzenden Flächen eingeleitet. Hier soll auf Basis der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplans „WEST – Wohn- und Gewerbegebiet“ eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen ermöglicht werden. Dadurch wird eine Verbindung zu dem geplanten Sondergebiet und zum weiteren Siedlungsbereich des Marktes Wilhermsdorf geschaffen und die hier zu beurteilende Planung des Betriebs- und Recyclinghofs kann als angebunden im Sinne des Ziels 3.3 LEP Bayern bewertet werden. Maßgeblich hierfür ist jedoch, dass der genannte Bebauungsplan der Wohn- und Gewerbeflächen früher oder mindestens zeitgleich wie der vorliegende Bebauungsplan des Betriebs- und Recyclinghofs rechtskräftig wird. Dies ist im Rahmen der sich parallel in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren sowie der weiteren Verfahrensschritte dringend zu beachten und sollte dement sprechend in den Planunterlagen dokumentiert werden.

Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen gemäß Grundsatz 3.1 LEP ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Flächeninanspruchnahme und -versiegelung ggf. nochmals zu überdenken und möglichst flächensparend und effizient umzusetzen.

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg Grundsatz 7.1.4.1 ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparken und in den Fremdenverkehrsgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen diesbezüglich wird empfohlen.

Bezüglich der von der Gesamtplanung im Wilhermsdorfer Westen ausgehenden Auswirkungen auf die anliegenden Straßen ist vor dem Hintergrund von Ziel 4.1.1 und Grundsatz 4.2 LEP eine entsprechende Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- das Anbindegebot durch die vorrangige oder mindestens zeitgleiche Entwicklung der geplanten östlich angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen erfüllt ist.
- die verkehrliche Erschließung der Gesamtplanung im Wilhermsdorfer Westen durch die verkehrlichen Fachstellen nicht negativ beurteilt wird.

**Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 23. Mai 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.05.2022 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i.v.

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP
7.4

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-327.
29.03.2022

24/RB7 832001 LAU
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
1514 / 981514 Zi. Nr. 441

Datum
05.05.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans, Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 4.420 Ew.; 1990: 5.722 Ew.; 2000: 6.312 Ew.; 2020: 6.680 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Die Gemeinde Leinburg plant die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Zu diesem Vorhaben wurde letztmalig am 09.09.2020 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Darin wurde abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern

- sich die Größenordnung der dargestellten Flächen an einem schlüssigen Bedarfsnachweis orientiert und entsprechend reduziert wird und somit ein Zielverstoß vermieden wird und
- sich nochmals intensiver mit den Innenentwicklungspotenzialen gemäß LEP 3.2 (Z) und Auslegungshilfe bezogen auf den Planungshorizont des Flächennutzungsplans von 15-20 Jahren in den Planunterlagen auseinandergesetzt wird.

In den nun vorliegenden Planunterlagen ist ein ausführlicher Bedarfsnachweis dargestellt, was aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt wird. Es wird ein Gesamtbedarf von 23,4 ha ermittelt, von dem 7 ha an Innenentwicklungspotenzialen abgezogen werden, so dass ein Restbedarf von 16,4 ha verbleibt. Der Flächenumfang, der sich rein aus dem Auflockerungsbedarf sowie dem Restbedarf errechnet, liegt somit deutlich über 50% der insgesamt dargestellten Bauflächen. Die Bedarfermittlung setzt sich aus einem Wachstumsbedarf (165 Wohneinheiten), einem Auflockerungsbedarf (136 Wohneinheiten) sowie einem Reservebedarf (50 Wohneinheiten) zusammen. Der angestrebte Bevölkerungszuwachs von 5% steht in Einklang mit den Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, das einen Bevölkerungszuwachs bis 2034 von 5,4% prognostiziert und ist daher eine plausible Zielgröße. Die Anrechnung eines Auflockerungsbe-

darfs wird aus regionalplanerischer Sicht kritisch gesehen. Verargumentiert wird er im Begründungstext S. 24 mit dem hohen Anteil an Einwohnern mit einem Alter von 65 und mehr Jahren (ca. 20 % der Bevölkerung), wodurch der Anteil von Haushalten mit nur einer Person in den nächsten Jahren erheblich zunehmen wird. Diese demographisch bedingte Auflockerung wird sich aber primär im Bestand vollziehen und kann keine Argumentation für eine Auflockerung neuer geplanter Bauflächen sein.

Die Anrechnung eines Reservebedarfs erscheint aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls nicht plausibel und steht auch im Widerspruch zur Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 7. Januar 2020 verwiesen, wonach sich der Bedarf an zusätzlichen vorrangig aus Bevölkerungszuwachsen auf Grundlage der entsprechenden Statistiken (vgl. Auslegungshilfe S. 4) ergibt. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall. Deutlich über 50% der dargestellten Flächen errechnen sich rein aus Auflockerungs- und Reservebedarfen und nicht aus Bevölkerungszuwachsen. Zwar stehen nicht alle in einem FNP dargestellten Flächen jederzeit zur Verfügung, jedoch werden diese auch in gesamter Summe nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt. Zudem kommen, bezogen auf den Zeithorizont einer FNP-Gesamtfortschreibung über die Jahre auch neue Innenentwicklungspotenziale auf den Markt, die in der Bedarfsermittlung nicht eingerechnet sind, so dass dies die Nicht-Fürfügbarkeit sämtlicher im FNP dargestellten Flächen über die Jahre im Normalfall kompensiert. Eine Flächenmehrung über die Darstellung eines Reservebedarfs steht daher nicht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und muss aus der Bedarfsermittlung herausgenommen werden.

Zudem liegen die dargestellten Flächen immer noch rund 3 ha über dem selbst ermittelten Bedarf und damit im Widerspruch zu dem Beschluss des Planungsausschusses vom 09.09.2020, in dem eine Flächendarstellung gefordert wurde, die sich an einem schlüssigen Bedarfnachweis orientiert und diesen auch nicht übersteigt.

Bauflächenübersicht

Ortsteil	Bestand in ha			Planung in ha			
	W	M	G	W	M	G	GB / V
Leinburg	33,16	20,41	2,05	4,01 2,28	0,60 1,17	1,22	0,92
Diepersdorf	24,05	28,37	19,07	6,32 3,85	0,95 2,77	2,09	-
Weissenbrunn	12,31	12,89	3,44	2,23 0,66	0,21	-	-
Unterhaidelbach	10,55	4,49	-	0,26	0,17	-	0,27
Gersdorf	1,78	10,90	-	2,30 2,90	0,64 0,69	-	-
Entenberg	3,55	9,45	-	1,84	-	-	-
Oberhaidelbach	-	7,92	-	-	2,38 1,98	-	-
Winn	-	4,83	-	-	-	-	-
Ernhofen	-	3,99	-	-	-	-	-
Pötzling	0,28	3,26	-	+	0,14	-	-
Pühlhof	-	1,56	-	-	-	-	-
Weihersberg	-	3,13	-	-	-	-	-
Gersberg	0,28	2,96	-	-	-	-	-
Reuth	-	2,94	-	-	0,56	-	-
Summe	85,96	117,10	14,56	18,96 11,79	6,55 7,68	4,21 1,22	1,19

Im Hinblick auf die grundsätzliche Auseinandersetzung mit vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen hat die Gemeinde Leinburg auf der Basis der Baulückenanalyse im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes alle Grundeigentümer von Baulücken angeschrieben und ihre Verkaufsbereitschaft abgefragt. Dies wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt und steht in Einklang mit der Auslegungshilfe. „*Wegen unterschiedlicher Verfügbar- oder Nutzbarkeit stehen diese Flächen zum Planungszeitpunkt ggf. nicht in vollem Umfang als Bauflächen zur Verfügung. Dies kann in begründeten Fällen (...) anhand von Angaben zur Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Um den dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann dies nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat.*“ (vgl. Auslegungshilfe S. 3). Dabei war festzu stellen, dass von 319 angefragten Grundstücken nur Antworten zu 131 Grundstücken abgegeben wurden. Von den abgegebenen Antworten haben 18 Eigentümer ihre Verkaufsbereitschaft erklärt, häufig jedoch mit Einschränkungen dergestalt, dass zunächst der Eigenbedarf Nachgeborener abgewartet werden soll. Damit wird laut Begründungstext deutlich, dass der vorhandene Bestand an Baulücken auch in den nächsten Jahren nicht mobilisiert werden kann und allenfalls für bauwillige Kinder von Grundstückseigentümern zur Verfügung steht. Die Schlussfolgerung, dass der vorhandene Bestand bezogen auf den Planungshorizont einer FNP-Gesamtfortschreibung von 10-15 Jahren kaum mobilisiert werden kann, kann auf Grund der geringen Rücklaufquote jedoch nur bedingt nachvollzogen werden. Für eine Nicht-Antwort kann es viele Gründe geben (mangelnde Auskunftsbereitschaft, Eigenbedarf usw.) Auch die Tatsache, dass einige Innenentwicklungspotenziale für die eigenen Nachkommen bevorratet werden, spricht dafür zumindest dafür, keinen Reservebedarf zusätzlich anzurechnen. Zudem müssten diese Personengruppen eigentlich dann konsequenterweise auch aus der Bedarfsermittlung neuer Wohnbauflächen herausgerechnet werden, da für diese keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen werden müssen, sondern bereits Bestandsflächen bevorratet werden. Zudem bleiben Leerstände völlig unberücksichtigt, die laut Auslegungshilfe ebenfalls zu den Innenentwicklungspotenzialen zu zählen sind und über den Zeithorizont einer FNP-Gesamtfortschreibung ebenfalls anteilig mit einzurechnen wären.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern

- die o.a. Punkte Eingang in die Bedarfsermittlung finden und diese entsprechend überarbeitet wird
- eine Flächendarstellung erfolgt, die mit dieser Bedarfsermittlung in Einklang steht und
- eine Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen erfolgt, die in Einklang mit 3.2 LEP sowie der Auslegungshilfe steht.

Liebel

**Entwurf zur Teilstudie der Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Bericht über den Sachstand des Beteiligungsverfahrens**

ohne Beschlussfassung

Die Stellungnahme des Planungsverbandes zur Teilstudie des LEP hat – einstimmig – zur Kenntnis gedient.

Vom Versand an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 21.03.2022 wurde Kenntnis genommen.



PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
80525 München

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg
Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de
U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche
Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 20.12.2021;
StMWi-103-8526b/3/2,
Frau Albert

Unser Zeichen
PVRN/
LEP-Entwurf 2021

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Herr Maurer

Datum
21.03.2022

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am Fortschreibungsverfahren darf ich mich herzlich bedanken. Leider ist uns – vor allem auch coronabedingt – eine Behandlung in unserem Planungsausschuss erst in der Sitzung am 23.05.2022 möglich. In Vorbereitung hierfür hat der Regionsbeauftragte jedoch auf der Grundlage der von unseren Verbandsmitgliedern bisher eingegangenen Schreiben bereits die beiliegende Stellungnahme verfasst. Ich bitte, diese mit dem ihr zukommenden Gewicht zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit
PVRN		0981 53-	Datum
E-mail vom	24/RB7	1514 / 98 1514	21.03.2022
20.12.2021	Christof Liebel	Zi. Nr. 441	

Anlage:

- Entwurf „Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)“

Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilstudie (LEP-E) beschlossen und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das StMWi hat neben allen bayerischen Städten, Gemeinden und Landkreisen auch den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 01.04.2022 zum LEP-Entwurf Stellung zu nehmen. Dies ist ausschließlich zu den geänderten Festsetzungen möglich. Andere Festlegungen des LEP sind nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Die Änderungen der Teilstudie konzentrieren sich auf drei Themenbereiche:

1. „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“
2. „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“
3. „Für nachhaltige Mobilität“

Dabei wird neben insbesondere auch die regionale Ebene betont, was sich in zahlreichen neuen Arbeitsaufträgen für die Regionalplanung zeigt. Konkret sind folgende Bereiche zu nennen, die neu in das LEP aufgenommen werden sollen und die dann in Regionalplänen zu konkretisieren und umzusetzen sind (verbindlich) bzw. konkretisiert und umgesetzt werden können (optional):

- LEP 1.3.1 (G): In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.
- LEP 1.3.2 (Z): In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon

0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Frachtanschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

- LEP 3.1.3 (Z): In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahe Freiflächen als Treppengrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen un gegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern (ist in der Region Nürnberg bereits umgesetzt worden im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans).
- LEP 4.3.1 (G): In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden.
- LEP 4.4 (G): In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.
- LEP 5.4.1 (G): In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden.
- LEP 7.2.5 (G): In den Regionalplänen können raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.
- LEP 7.2.6 (G): In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.

Zwar nehmen die Kommunen gemäß BayLpI G direkt gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde Stellung, allerdings wird von dieser empfohlen, dem jeweiligen Regionalen Planungsverband einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zu übermitteln, die ggf. als Grundlage für dessen eigene Stellungnahme dienen kann. Die beim Planungsverband eingegangenen Stellungnahmen sind in die Sitzungsunterlagen eingeflossen. Die Äußerung des Planungsverbandes erfolgt vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen, die teilweise auch konträre Meinungen zu den geänderten Festlegungen enthalten, bezieht sich dabei aber weitestgehend auf gesamtstädtische Belange. Mehrfach wurde in Stellungnahmen auf die Stellungnahmen des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtebundes verwiesen, die zu vielen Punkten konträre Meinungen beinhalten und hier nicht nochmals im Wortlaut wiedergegeben werden. Darüber hinaus gehende Aspekte bzw. in den Stellungnahmen des Bayerischen Städte- bzw. Gemeindetags enthaltene Aussagen, die dezidiert nochmals in den Stellungnahmen der Verbandsmitglieder betont wurden, werden nachfolgend jedoch aufgeführt und ggf. auch einander gegenübergestellt.

Liebel

Entwurf

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilstudie zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Entwurfsstand 14.12.2021

Grundsätzlich begrüßt wird seitens des Planungsverbands Region Nürnberg die Betonung der Aspekte Freiraumschutz, Mobilität, demographischer Wandel, Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Resilienz z.B. angesichts des Klimawandels oder auch den Erkenntnissen und Folgen der Corona-Pandemie. Im Detail wird jedoch in verschiedenen Bereichen z.T. noch deutlicher Verbesserungs- bzw. Konkretisierungs- und Änderungsbedarf gesehen. So sollte im Hinblick auf die Themen Siedlungs- und Raumstruktur sowie nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung/Flächensparen deutlicher klargestellt werden, dass damit kein Entwicklungsstopp in kleineren Kommunen bzw. der ländlichen Räume verbunden ist und zugleich auch verdeutlicht werden, dass sowohl die Metropole, die Verdichtungsräume, wie auch die ländlichen Räume sich entsprechend ihrer spezifischen Strukturen und Voraussetzungen angemessen unter den Prämissen der Nachhaltigkeit und der gleichwertigen Lebensbedingungen entwickeln können. Multifunktionale Ideen der Flächennutzung zu verfolgen, ist zwar ein richtiger Ansatz, allerdings muss dieser dann auch mit entsprechenden gesetzgeberischen Vorgaben versehen werden. Die wichtigen Themenfelder Innenentwicklung und Flächensparen werden in ihrer Bedeutung anerkannt, allerdings muss dafür Sorge getragen werden, dass damit weiterhin ein schnelles, effizientes und ressourcenschonendes Bauen zur Beseitigung des Wohnraummangels auch bei gestiegenen Anforderungen und erweitertem Prüfaufwand möglich bleibt. Dies gilt insbesondere für die an verschiedenen Stellen des LEP-Entwurfs neu aufgenommenen interkommunalen Abstimmungserfordernisse. Zudem sollte die Auslegungshilfe „Anforderungen des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ stärker mit dem LEP Entwurf verzahnt werden und darin auch ihren Niederschlag finden, da ansonsten hier im Rahmen von Bauleitplanungen immer wieder Diskussionen, Unstimmigkeiten und Widersprüche auftreten, die sowohl den planenden Kommunen, wie auch den überprüfenden Stellen in der Landes- und Regionalplanung die Arbeit erschweren und die Planungshorizonte teilweise unnötig verlängern. Auch sollte das Verhältnis von kommunaler Selbstverwaltung und Raumordnung in verschiedenen Bereichen klarer und eindeutiger thematisiert werden. Eine potenzielle zunehmende Kommunalisierung staatlicher Aufgaben müsste zudem auch mit einer entsprechenden Finanzausstattung der Kommunen einhergehen.

Das breite Thema des demographischen Wandels sollte in seiner Vielfältigkeit und Heterogenität noch umfassender dargestellt und auch der Fokus auf jüngere Bevölkerungsschichten in Folge steigender Geburtenraten und verstärkter Zuzugstendenzen noch stärker betont werden.

Im Hinblick auf Klimawandel und Klimaschutz ist deren stärkere Gewichtung in dem LEP-Entwurf positiv zu sehen. Allerdings sollte diese Gewichtung auch klarer einhergehen mit konkreten Zielvorgaben und Planungshinweisen, auch im Hinblick auf die regionalplanerische Umsetzung. Auch sollte der grundsätzlich zu begrüßende Schutz von klimarelevanten Böden (vgl. LEP 1.3.1 (G)) breiter gefasst werden, neben der reinen Sicherung gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen. Der Grundsätze zu LEP 1.3.2 (G) Abs. 2 „Anpassung an den Klimawandel“ sollten sich zudem auch mit der Thematik der Retentionsräume auseinandersetzen vor dem Hintergrund zunehmender Starkregen- und Überschwemmungssereignissen angesichts des fortschreitenden Klimawandels

Begrüßt wird die Akzentuierung der Digitalisierung, die jedoch in vielen Bereichen noch konkreter ausgestaltet und gefasst werden könnte. So sollte z.B. konkreter aufgezeigt werden, wie und über welche Wege über den Ausbau der Digitalisierung sowohl die Thematik des Flächensparens, als auch die Entwicklung des ländlichen Raums forciert werden kann. Zudem sollte in Kapitel 1.4.2 „Telekommunikation“ auch erläutert werden, wer Adressat der Erfordernisse ist und wie die Umsetzung realisiert werden soll, da dies sicherlich nicht primäre Aufgabe der Kommunen sein kann. Vor diesem Hintergrund wird auch die Formulierung im Begründungstext kritisch gesehen, dass jede Gemeinde zumindest einen Mobilfunkstandort innerhalb des Gemeindegebiets ermöglichen muss, was einer Planungspflicht gleichkommt

Bezüglich des LEP-Ziels 3.2 „Innen- vor Außenentwicklung“ sollte überlegt werden, ob dieses nicht ergänzend flankiert werden sollte mit Erfordernissen der Raumordnung, die auch die Bedeutung der Innenentwicklungspotenziale im Hinblick auf deren soziale oder ökologische Wertigkeit innerhalb der Siedlungskörper in den Fokus nehmen und eine integrierte Siedlungsentwicklungspolitik betonen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderliche adäquate Infrastruktur insgesamt, die im Zuge von Nachverdichtungsmaßnahmen entsprechend ausgestaltet und aufeinander abgestimmt werden muss. Zudem könnten angesichts der künftigen Herausforderungen auch gezielt neue Innenentwicklungsmodelle (z.B.: das Modell der so genannten „Schwammstadt“) thematisiert werden.

Bezüglich der Streichungen der Ausnahmen des so genannten Anbindegebots gemäß LEP 3.3 (Z) zeigen sich in den eingegangenen Stellungnahmen sowohl befürwortende, als auch kritische Meinungen. Nochmals überprüft werden könnte z.B. die Streichung der Ausnahme für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen, da somit die Möglichkeit genommen wird, deren Realisierung über Bauleitplanungen anstelle von Zulassungen als Außenbereichsvorhaben zu regeln.

Die stärkere Kopplung von Siedlungsentwicklung und öffentlichen Personennahverkehrsstrukturen wird an verschiedenen Stellen des LEP-Entwurfs herausgestellt. Etwas zu kurz gerät dabei h. E. jedoch die Betonung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs, der für die gesamte Planungsregion von herausragender Bedeutung ist. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum zwar der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden soll, was positiv zu bewerten ist, dieser Grundsatz für den Rad- und Fußverkehr jedoch nicht konkreter ausgestaltet wird. So könnte beispielsweise der Grundsatz LEP 2.2.7 folgendermaßen (*kursiv*) ergänzt werden: „Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt *und dessen Anteil an Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden*. (...)“. Auch könnte die Bedeutung des Fußverkehrs, insbesondere in den Verdichtungsräumen im dazugehörigen Begründungstext noch deutlicher ausgeführt und dessen Vorteile herausgestellt werden.

LEP 3.1.2 „Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung“ greift zwar wichtige Aspekte der komplexen Mobilitäts-Thematik auf, allerdings fehlt hier z.B. die noch im bisherigen, nun entfallenen, Kapitel 2.2.8 „Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen“ enthaltene Fokussierung auf den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Zudem erfährt das Erfordernis in der Formulierung als Grundsatz („zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden“) eine Abschwächung im Vergleich zur bisherigen Zielformulierung im bestehenden Kapitel 2.2.8 („In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren“), was nicht befürwortet wird.

Laut LEP 4.1.1 (G) soll Verkehrsinfrastruktur durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden. Hier sollte im Grundsatz bereits klarer zum Ausdruck kommen, was unter neuen Mobilitätsformen zu verstehen ist und verdeutlicht werden, dass hierfür die Schaffung und Bereitstellung der entsprechenden dafür erforderlichen Infrastrukturen entscheidend ist.

Die Aufnahme Nürnbergs als zweiter zentraler Bahnknoten neben München in den Entwurf wird eindeutig begrüßt, verbunden mit der Hoffnung und Erwartung, dass dies auch Auswirkungen auf die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen haben wird (z.B.: weiterer S-Bahn-Ausbau in der Region). Bezüglich des Radverkehrs sollte im Begründungstext zu 4.4 LEP der Satz: „Wichtig ist es, ein durchgängiges Radverkehrsinfrastrukturnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus zu schaffen, das zusätzliche direkte, attraktive und sichere Verbindungen für den Radverkehr bereitstellt“ um folgenden Halbsatz ergänzt werden (...) „und bestmöglich in die bestehenden Netze integriert ist“.

Zum Thema Energieversorgung wird bezüglich LEP 6.1.2 (G) „Höchstspannungsfreileitungen“ an den Beschluss des Bayerischen Städtetags vom 10.11.2020 erinnert, wonach die bislang als Grundsatz der Raumordnung (G) festgelegten Mindestabstände für Höchstspannungsfreileitungen als Ziel der Raumordnung (Z) festgesetzt werden sollen und auch für Erdverkabelungen Mindestabstände als Ziel definiert werden sollen. Zudem wird kritisiert, dass die Thematik der elektromagnetischen Strahlung im LEP-Entwurf bzw. dem Umweltbericht h. E. nicht bzw. unzureichend behandelt wird.

Zudem erscheint die Formulierung von LEP 6.2.1 (Z), wonach erneuerbare Energien (...) verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind zu unkonkret. Hier wäre ein bayernweiter Zielkorridor für die einzelnen Erzeugungsarten dringend angeraten.

Im Hinblick auf LEP 6.2.3 „Photovoltaik“ wird die Tatsache begrüßt, dass in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden können. Allerdings sollte der Fokus noch deutlicher auch auf dem Ausbau von Photovoltaik z.B. auf Dachflächen liegen und dies auch entsprechend im Entwurf zum Ausdruck gebracht werden, da hier die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Landschaftsbild sicher geringer sind, die bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen immer bewusst mit bewertet werden müssen.

Laut Begründungstext zu LEP 6.2.5 (G) ist neben der Nutzung vorhandener die Erzeugung weiterer Bio-Rohstoffe unerlässlich, um den bestehenden Bedarf zu decken. Angesichts des enormen Ausbaubedarfs der erneuerbaren Energien sollte diese Formulierung vor dem Hintergrund der Flächeneffizienz nochmals kritisch hinterfragt werden, da diese z.B. bei PV-Anlagen um ein Vielfaches höher ist, als bei Biogasanlagen.

Das Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ hat ebenfalls Änderungen erfahren. In Kapitel 7.1.6 wird darauf Bezug genommen, dass die Wanderkorridore wildlebender Arten erhalten und wiederhergestellt werden sollen. Dies wird nicht kritisiert, jedoch erscheint auf Grund fehlender diesbezüglicher Datengrundlagen und dem Fehlen einer dafür ausgelegten regionalplanerischen Schutzkategorie die Umsetzung dieses Grundsatzes schwierig und es bleibt unklar, wie in Stellungnahmen zu Bauleitplanungen mit dieser Thematik umgegangen werden könnte. Hier wären Konkretisierungen sinnvoll und vonnöten. Auch sollte ggf. die Aufnahme von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in den LEP-Entwurf überprüft werden, um die Ergänzungen im Bereich Freiraumstruktur konkreter ausgestalten und dann auch durchsetzen zu können.

Die Änderungen des LEP-Entwurfs im Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ beschränken sich im Wesentlichen auf die Vorgabe, soziale, kulturelle und Bildungseinrichtungen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Der Bedeutung der Belange Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur wird dies nur bedingt gerecht. Landesplanerisch fixiert werden sollte eine Versorgung der Bevölkerung, die nicht nur ein möglichst breites und vielfältiges Angebot umfasst, sondern insbesondere auch den Aspekten alternde Gesellschaft, Barrierefreiheit, interkulturelle Öffnung und Gender Mainstreaming deutlicher in den Fokus stellt. Ebenfalls sollte die Anbindung sozialer und kultureller Infrastrukturen mit Verkehrsträgern des ÖPNV noch stärker betont werden, da nur so ein unproblematischer Zugang dieser Einrichtungen für alle Bevölkerungsschichten möglich ist.

Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird und die einige der nachfolgenden Punkte ebenfalls aufgreifen, wird aus Sicht des Planungsverbands Region Nürnberg darauf hingewiesen, dass mit der LEP-Fortschreibung sicherlich eine gewisse Stärkung der regionalplanerischen Ebene verbunden ist, die sich in einer Vielzahl an neuen und o.a. Arbeitsaufträgen niederschlägt. Um diese professionell, zeitnah und in der gebotenen fachlichen Fundiertheit bearbeiten zu können, bedarf es jedoch auch einer entsprechenden umfassenden personellen und finanziellen Ausstattung der regionalen Planungsverbände, die aktuell für die Fülle an neuen Aufgaben nicht in ausreichendem Maße gegeben ist. Zudem ist die Regionalplanung auch auf entsprechende detaillierte Fachbeiträge der jeweils zuständigen Fachstellen angewiesen, ohne die Regionalplanfortschreibungen nicht durchgeführt werden können. Gleichermaßen gilt auch für die Ausstattung der Verbandsmitglieder, die z.B.: auf Ebene der Bauleitplanung oder über regionale Konzepte die im LEP-Entwurf enthaltenen Erfordernisse umsetzen und mit Leben füllen müssen.

Im Hinblick auf die konkrete regionalplanerische Umsetzung der neu angedachten Erfordernisse der Raumordnung stellen sich an verschiedenen Stellen zudem einige Fragen im Hinblick auf die konkrete Zielsetzung, Umsetzung und Bindungswirkung:

- Bezüglich LEP 1.3.2 (Z) stellt sich die Frage, wie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel im Vergleich zu den in der Region Nürnberg bereits im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzügen mit Klimafunktion zu sehen sind, die über die Klimafunktion ebenfalls das Schutzwert Klima und die Verbesserung des Bioklimas beinhalten. Hier wäre es h. E. zwingend erforderlich, eine klare Abgrenzung der beiden Instrumente im LEP darzulegen und auch aufzuzeigen, wie diese durchzuführen wäre. Zudem wäre auch ein Kriterienkatalog vonnöten, um im Falle von in diesen Gebieten stattfinden Planungen, beurteilen zu können, ob eine Vereinbarkeit mit dem Schutzwert Klima gegeben ist oder nicht. Ohne konkrete Anhaltspunkte

käme es insbesondere bezüglich der unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiflächen zu Dauerkonflikten bei Bauleitplanungen usw..

- Laut LEP 3.1.1 (G) soll die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden. Hier stellt sich die Frage nach der Bindungswirksamkeit des Erfordernisses. Die regionalen Planungsverbände werden zu Bauleitplanungen einzelner Kommunen beteiligt. Ob bzw. inwieweit bei nicht erfolgter interkommunaler Abstimmung ggf. aus raumordnerischer Perspektive eingehakt werden soll und wenn ja, in welcher Form, erschließt sich h. E. aus dem Erfordernis nicht.
- Gemäß LEP 3.1.1 (G) soll die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Hier wäre h. E. für den Vollzug dringend zu konkretisieren, was unter größeren Siedlungsflächen zu verstehen ist, um beurteilen zu können, wann der Grundsatz einschlägig ist. Zudem sollte klargestellt werden, dass Kommunen, die über kein derartiges räumliches gebündeltes Angebot verfügen, sich ebenfalls entsprechend ihrer Lage, Größe und Struktur entwickeln können.
- Laut LEP 3.1.2 (G) sollen zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden. Auch hier stellt sich die Frage des Adressaten bzw. der Bindungswirkung. Einer die Bauleitplanung durchführenden Kommune kann man z.B. schwerlich das Fehlen eines regionalen Mobilitätskonzeptes vorhalten, für das sie gar nicht zuständig ist.
- Bezuglich der Grundsätze LEP 4.3.1 (G) sowie LEP 4.4 (G), wonach Trassen für den Schienen- und Radverkehr über den Regionalplan gesichert werden können, bleibt festzuhalten, dass hierfür umfangreiche gutachterliche Tätigkeiten erbracht werden müssen, für die auch externe Fachkompetenz zwingend erforderlich ist, was mit einem entsprechenden Finanzrahmen verbunden ist, der dann den regionalen Planungsverbänden auch zur Verfügung gestellt werden muss.
- Laut LEP 5.1 (G) soll die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsorthone sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung der unvermeidlichen, nicht verwertbaren Abfälle ermöglichen. Im Begründungstext wird dabei auf die regionalen Planungsverbände Bezug genommen, auf deren Ebene die diesbezügliche Abstimmung erfolgen soll. Hier liegt aber weder die entsprechende Personalausstattung noch die erforderliche Fachkompetenz vor, noch gibt es entsprechende Regulierungsinstrumentarien auf dieser Ebene, so dass diese Bezugnahme kritisch gesehen wird.
- LEP 5.4.1 (G): In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden. Im Begründungstext findet sich zu diesem Grundsatz kein Kriterienkatalog, sondern lediglich eine Aufzählung von Aspekten, die für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Frage kommen könnten. Dies dürfte die Umsetzung bzw. Realisierbarkeit ebenso erschweren, wie die Tatsache, dass es hierzu Ressort übergreifende Hinweise geben soll. Insofern wäre angesichts der Komplexität des Themas und der begrenzten Ressourcen der regionalen Planungsverbände hier sicherlich konkretere und weitergehendere Ausführungen wünschenswert im Hinblick auf die spätere Umsetzung und den innerregionalen Dialogprozess.
- Gemäß LEP 6.2.2 (G) sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind. Dies ist zwar h. E. Erachtens richtig, allerdings erscheint die Beschränkung auf das Thema Repowering unverständlich, da auch aus anderen Gründen eine regelmäßige Überprüfung sinnvoll erscheint. Auch bleibt offen, was unter dem unbestimmten Terminus „regelmäßig“ an Zeithorizont gemeint ist.
- Laut LEP 6.2.3 (G) soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Die Bezugnahme auf die Förderkulisse des EEG erscheint hier unsachgemäß und würde zu einer unverhältnismäßigen Ungleichgewichtung führen, da zum Beispiel der Regierungsbezirk Mittelfranken fast vollständig in dieser Kulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete liegt, wohingegen z.B. Ober- oder Niederbayern hier in Bezug auf diese Gebietskulisse unterrepräsentiert sind. Da auch in anderen Bereichen der Energiewende (z.B. Windkraft) bereits die Hauptlast im Norden Bayerns getragen wird, würde dies zu einer weiteren Verstärkung des Ungleichgewichts führen. Zudem

bleibt festzuhalten, dass dieser Pauschale Ansatz die Tatsache verkennt, dass auch innerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete Unterschiede in der Bodengüte und damit der regionalen Bedeutung der Flächen für die heimische Landwirtschaft vorliegen, der mit dieser Formulierung keine Rechnung getragen würde und der Rolle der Landwirtschaft auch in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nicht gerecht würde. Zudem ist völlig offen, was mit dem Terminus „in notwendigem Maße“ gemeint ist, der einer dringenden Konkretisierung bedarf.